

Landesrechnungshof

**Gesundheits-  
pädagogisches Zentrum**

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AZW	Ausbildungszentrum West GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GKPS	Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
GPZ	Gesundheitspädagogisches Zentrum
GrGS	Gruppe Gesundheit und Soziales
GruAn	Gruppenansprechpartner
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LHStv.	Landeshauptmannstellvertreter
LR	Landesrat
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
MRG	Mietrechtsgesetz
ÖGKV	Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband
TILAK	Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
TLO	Tiroler Landesordnung

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: September 2006 - Jänner 2007

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 21.3.2007, LR-0530/10

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Allgemeines.....	2
1.1 Begriffsbestimmungen .....	2
1.2 Berufsgruppen .....	2
1.2.1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe .....	2
1.2.2 Sozialbetreuungsberufe .....	6
2. Grundlagen und Rahmenbedingungen .....	9
2.1 Entstehung und Entwicklung des GPZ .....	9
2.2 Auftrag und Ziele .....	10
2.3 Bedarfserhebungen .....	11
2.4 Organisatorische Grundlagen.....	12
2.5 Räumliche Unterbringung.....	13
2.6 EDV-Ausstattung .....	15
3. Statistik.....	18
3.1 Statistische Daten.....	18
3.2 Mitbewerber .....	21
3.3 Mitbewerber und Statistik .....	23
3.4 Veranstaltungsmanagement.....	27
4. Rechnungswesen, Kassa, Inventar.....	28
5. Gebarung .....	32
5.1 Abteilung Landessanitätsdirektion .....	32
5.2 Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement .....	38
5.3 Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung .....	38
5.4 Gesamtgebarung.....	41
6. Personal .....	43
7. Aufgabenreform.....	48
8. Schlussbemerkungen.....	51
9. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	52

*Anhang Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über das Gesundheitspädagogische Zentrum

Das Gesundheitspädagogische Zentrum (in weiterer Folge: GPZ) ist eine Bildungseinrichtung des Landes Tirol für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialbereich. Es hat als „Fortbildungszentrum für Gesundheitsberufe“ seine Tätigkeit im Jahr 1990 aufgenommen. Die Namensänderung erfolgte – auf Grund der Verwechslungsgefahr mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der TILAK GmbH - im Dezember 1993.

Das Landeskrollamt hat zuletzt im Jahr 1995 eine Einschau bei dieser Einrichtung durchgeführt. Nach nunmehr elf Jahren hielt es der LRH wiederum für angebracht, eine neuerliche Gebarungsprüfung im Hinblick auf die rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 5.9.2006 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. Die Prüfungszuständigkeit des LRH stützt sich auf Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989 sowie § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz (LGBl.Nr. 18/2003).

Zwei Prüforgane des LRH führten in der Zeit vom 11.9.2006 - 16.9.2006 eine Vor-Ort-Einschau in der Geschäftsstelle des GPZ durch. Es wurde insbesondere Einsicht in die Buchhaltungs- und Personalunterlagen, die Verträge und den sonstigen Schriftverkehr genommen. Weitere Informationen erhielt der LRH von Mitarbeitern jener Abteilungen, die unmittelbar mit „GPZ-Aufgaben“ betraut sind.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2004 und 2005. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume in die Betrachtung miteinbezogen.

Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

## **1. Allgemeines**

---

### **1.1 Begriffsbestimmungen**

---

Pflege

Der Begriff „Pflege“ ist an sich ein mehrdeutiger. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter ganz unterschiedliche, nicht von Ärzten wahrgenommene Tätigkeiten, wie etwa die Pflege Kranker oder die Alten-, Familien- und Heimpflege. Die Pflegeberufe zählen neben anderen Berufsgruppen, wie die Sanitätshilfsdienste oder die medizinisch technischen Dienste, zu den nichtärztlichen Gesundheitsberufen.

Betreuung

Davon zu unterscheiden ist der Begriff „Betreuung“. Die Betreuung von alten, kranken und behinderten Menschen meint umfassend die menschliche Beziehung, Zuwendung, Aktivierung sowie Ermutigung und Hilfe zur Selbsthilfe einer betreuten Person durch eine (bzw. ein Team von) betreuende(n) Person(en). In diesem Sinn ist der Begriff „Betreuung“ wesentlich weiter gefasst als jener der „Pflege“.

### **1.2 Berufsgruppen**

---

In rechtlicher Hinsicht gilt es zwischen den Gesundheitsberufen und den Sozialbetreuungsberufen nachfolgende Unterscheidung zu treffen.

#### **1.2.1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe**

---

Die Regelung der Gesundheitsberufe fällt unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und ist damit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

GuKG

Für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gab es bis Mitte der neunziger Jahre gesetzliche Regelungen insbesondere in Bezug auf deren Aufgaben und Tätigkeitsbereiche im Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961 idF BGBl.Nr. 872/1992, allerdings waren diese nur vage. Im Jahr 1997 erfolgte eine Neuregelung dieses Bereiches durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I

Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2006. Darin wurden im Wesentlichen die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Berufsbilder) neu formuliert, die Tätigkeitsbereiche und Berufspflichten detailliert umschrieben und Regelungen über die Aus-, Fort- und Weiterbildungen getroffen.

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Das GuKG enthält Regelungen für folgende zwei Pflegeberufsgruppen:

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und
- Pflegehelfer.

Die erstgenannte Berufsgruppe umfasst die Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, die Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Schwerkranker und Sterbender sowie die pflegerische Mitwirkung bei der Rehabilitation, der primären Gesundheitsversorgung, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten (§ 11 Abs. 1 GuKG). Die Berufsgruppe der Pflegehelfer umfasst die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen der vorhin erwähnten Berufsgruppe sowie Ärzten (§ 81 GuKG).

Den Angehörigen beider Berufsgruppen sind die eigenverantwortliche Durchführung von pflegerischen Maßnahmen sowie die mitverantwortliche Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten vorbehalten, soweit diese im Einzelfall von einem Arzt angeordnet werden können (z.B. Verabreichung von Medikamenten, Insulininjektionen, usw.).

Stellungnahme der Regierung

*Die Ausführungen, wonach "den Angehörigen beider Berufsgruppen (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer; Anm.) die eigenverantwortliche Durchführung von pflegerischen Maßnahmen sowie die mitverantwortliche Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten vorbehalten sind, soweit diese im Einzelfall von einem Arzt angeordnet werden können (z.B. Verabreichung von Medikamenten, Insulininjektionen, usw.)" bedürfen insofern einer Klarstellung, als der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 Abs. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006, zwar die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen und die Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen, einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten oder Klienten und die Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten umfasst, diese Aufgaben dürfen aber von den Pflegehelfern nicht eigenverantwort-*

*wortlich* wahrgenommen werden. Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle darf die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nämlich nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Auch die Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten durchgeführt werden (vgl. Abs. 4). Selbst wenn die bezeichneten Tätigkeiten in einzelnen Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt auch ohne Aufsicht durchgeführt werden dürfen, sofern der Gesundheitszustand des pflegebedürftigen Menschen diese Tätigkeiten zulässt und die Anordnung schriftlich erfolgt ist, so hat die anordnende Person nachträglich die Durchführung zu kontrollieren (vgl. Abs. 5).

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird je nach Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich, mitverantwortlich oder interdisziplinär ausgeübt und umfasst die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, die Kinder- und Jugendlichenpflege und die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege.

Ausbildung

Die Ausbildung findet an Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege statt, dauert drei Jahre (mindestens 4.600 Stunden) und dient der Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Ausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege können entweder im Rahmen einer speziellen Grundausbildung oder einer Sonderausbildung absolviert werden. Die Sonderausbildungen dauern mindestens ein Jahr (1.600 Stunden Theorie und Praxis).

Sonderausbildungen sind weiters in den Bereichen Intensivpflege (und Kinderintensivpflege), Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene, Lehraufgaben und Führungsaufgaben möglich und für Angehörige, die in einem dieser erweiterten Tätigkeitsbereiche tätig werden, verpflichtend. Den Abschluss bildet jeweils eine kommissionelle Prüfung, deren Erfolg in einem Diplom bestätigt wird.

Fortbildungspflicht

Für das diplomierte Pflegepersonal normiert § 63 GuKG eine Fortbildungspflicht im Ausmaß von mindestens 40 Stunden innerhalb



von fünf Jahren. Diese dienen der Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der Pflegewissenschaft, sowie der medizinischen Wissenschaft und der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

#### Weiterbildungen

Darüber hinaus können diplomierte Pflegepersonen Weiterbildungen, die mindestens vier Wochen zu umfassen haben, zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten absolvieren. Die Abhaltung einer Weiterbildung bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung.

#### Pflegehilfe

Die theoretische und praktische Ausbildung eines Pflegehelfers dauert ein Jahr (1.600 Stunden) und findet im Rahmen eines Pflegehelferlehrganges an oder in Verbindung mit Krankenanstalten oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, statt. Sie kann im Rahmen des Dienstverhältnisses absolviert werden. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Prüfung, über die ein Zeugnis ausgestellt wird. Die Abhaltung von Pflegehelferlehrgängen bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes.

Das GuKG sieht auch die Möglichkeit von Weiterbildungen für Pflegehelfer (§ 104a GuKG) vor. Diesbezüglich gelten analog die Regelungen für das diplomierte Pflegepersonal.

#### Ausbildungs-VO, Curriculum

Ausführlichere Regelungen in Bezug auf die Aus- und Sonderausbildungen enthalten mehrere zwischenzeitlich erlassene Verordnungen des zuständigen Bundesministeriums, wie etwa die Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung - GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999, die Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-AV, BGBl. II Nr. 371/1999, oder die Gesundheits- und Krankenpflege-, Lehr- und Führungsaufgaben - Verordnung – GuK-LFV, BGBl. II Nr. 453/2005 idF BGBl. II Nr. 456/2006. Für die Ausbildungen wurden auch Curricula entwickelt, welche Auskunft über Lehrziele und den Ablauf des Lehr- bzw. Lernprozesses geben.

Für die Weiterbildungen fehlten zum Prüfungszeitpunkt noch die entsprechenden Verordnungen bzw. lagen diese nur im Entwurf vor. Die diesbezüglichen behördlichen Bewilligungen wurden dennoch erteilt. Das Vorliegen der gesetzlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen hatte die Abteilung Landessanitätsdirektion geprüft. Zwischenzeitlich wurde eine diesbezügliche Verordnung (BGBl. II Nr. 453/2006) erlassen.

Einsatzbereiche Gesundheits- und Krankenpflegepersonen können ihre Dienstleistungen intra- und extramural in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich (ausgenommen Pflegehilfe) anbieten. Die intramurale Pflege wird im Rahmen der Akutversorgung eines Krankenhauses geleistet. Die extramurale Pflege findet in Alten- und/oder Pflegeheimen als Langzeitpflege sowie im Rahmen der mobilen Pflege (Hauskrankenpflege) statt.

### **1.2.2 Sozialbetreuungsberufe**

Die genannten, sehr umfassenden Regelungen gelten nicht für die Sozialbetreuungsberufe, wie Heimhilfen, Familienhelfer, Behindertenbetreuer, Altenfachbetreuer usw.. Die Regelung der Sozialbetreuungsberufe ist gemäß Art. 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Art. 15a Vereinbarung aus dem Jahr 1993 Bund und Länder kamen bereits im Jahr 1993 in einer Art. 15a Vereinbarung (sog. Pflegevereinbarung) u.a. überein, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Betreuungs- und Pflegepersonal zu sichern, sowie die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu treffen. Einige Bundesländer haben daraufhin im Rahmen ihrer Kompetenzen gesetzliche Regelungen in der Alten- und/oder Familienbetreuung bzw. in der Heimhilfe getroffen. So gab es etwa Kombinationsausbildungen im Pflege- und Sozialbereich, wie den Altenfachbetreuer, welche die Pflegehilfeausbildung integriert haben. In vielen Bundesländern gab es allerdings keine gesetzlichen Regelungen.

Die Situation war unbefriedigend, da etwa die Berufsbilder und Ausbildungsanforderungen uneinheitlich waren oder teilweise die Ausbildungen gegenseitig nicht anerkannt wurden. Dies hemmte die Mobilität am Arbeitsmarkt und den Zugang zur Beschäftigung.

Art. 15a Vereinbarung aus dem Jahr 2005 Bund und Länder haben darin einen Handlungsbedarf erkannt und im Jahr 2005 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe getroffen. Bezweckt wurde damit im Wesentlichen eine Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen, die Festlegung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards und die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Sozialbereich.

Diese Vereinbarung hat der Tiroler Landtag am 16.12.2004 (verlautbart in LGBl. Nr. 51/2005) genehmigt. Sie trat mit 26.7.2005 in Kraft. Die Vertragsparteien haben sich darin verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die in ihren Kompetenzbereich fallenden gesetzlichen Regelungen zu treffen.

## Berufsgruppen

Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten nach dieser Vereinbarung:

1. Diplom-Sozialbetreuer:
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer A),
  - mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer F),
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer BA) und
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer BB).
2. Fach-Sozialbetreuer:
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer A),
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer BA) und
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer BB).
3. Heimhelfer, soweit in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Regelungen ist für die Vertragsparteien durchwegs verpflichtend, lediglich jene hinsichtlich des Berufes der Heimhelfer fakultativ. Mit der derzeit laufenden, landesgesetzlichen Umsetzung soll somit u.a. ein einheitliches und neues Ausbildungsrecht für Sozialbetreuungsberufe geschaffen werden.

## Ausbildung

Die Art. 15a Vereinbarung sieht vor, dass die theoretische und praktische Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Diplommiveau 3.600 Stunden, auf Fachniveau 2.400 Stunden und auf Helferniveau 400 Stunden (jeweils zur Hälfte Theorie und Praxis) umfasst. Sozialbetreuer mit den Ausbildungsschwerpunkten A, F und BA verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als Pflegehelfer gemäß GuKG, jene mit dem Ausbildungsschwerpunkt BB sowie Heimhelfer über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei Einnahmen und Anwendung von Arzneimitteln. Außerdem sieht die Vereinbarung auch eine Fortbildungspflicht (16 bzw. 32 Stunden in zwei Jahren) vor.

Die neuen (noch umzusetzenden) Berufsbilder werden künftig die bisher verwendeten Berufsbezeichnungen Altenfachbetreuer, Familienhelfer oder Behindertenbetreuer ersetzen. Die Neuregelung soll die Attraktivität dieser Berufe erhöhen und die Mobilität ermöglichen.

Das Bildungsangebot für diese Berufsgruppen deckt derzeit in Tirol im Wesentlichen das Bildungszentrum für Sozialberufe der Caritas ab. Dort können die Ausbildungen zum Diplom-Behindertenpädagogen, Altenfachbetreuer und Familienhelfer sowie entsprechende Weiter- und Fortbildungen absolviert werden.

Das GPZ versteht sich nach eigener Definition als Bildungseinrichtung für den Gesundheits- und Sozialbereich. Es konnten bereits bisher auch im Sozialbereich tätige Personen an den Veranstaltungen des GPZ teilnehmen. Das GPZ bot auch einzelne Ausbildungssegmente aus dem Sozialbereich, wie etwa die Pflegehilfeausbildung mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer, an. Die Absolventen dieser in Kooperation mit einem sozialen Verein durchgeführten Ausbildung erhalten eine Qualifikation als Pflegehelfer und verfügen außerdem über Kompetenzen der Sozialbetreuung.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt im Sinne der Optimierung der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen die Durchführung einzelner (weiterer) Bildungsmaßnahmen für Sozialbetreuungsberufe zu prüfen.



Stellungnahme der  
Regierung

*Der Entwurf eines Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Gesetzes wird derzeit ausgearbeitet und es soll die Regierungsvorlage dem Tiroler Landtag so rechtzeitig zugeleitet werden, dass dieser noch in diesem Jahr einen Beschluss fassen kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe). Das Gesundheitspädagogische Zentrum (im Folgenden kurz "GPZ" genannt) bietet in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein W.I.R. bereits seit zehn Jahren eine Pflegehilfeausbildung mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer an und es soll dieser Verein auch in Zukunft als Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe mitberücksichtigt werden. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.*

## **2. Grundlagen und Rahmenbedingungen**

---

### **2.1 Entstehung und Entwicklung des GPZ**

---

Zu Beginn der 90er Jahre bestand ein Bedarf an qualifizierten Pflegepersonal, insbesondere in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Sozial- und Gesundheitssprengeln. Auf Grund einer Novelle zum damals gültigen Krankenpflegegesetz (u.a. Einführung der Pflegehilfeausbildung) war es zudem notwendig, viele Personen des Sanitätshilfsdienstes zum Pflegehelfer nachzuschulen. Eigene Ergänzungsausbildungen ermöglichten den Stationsgehilfen den Umstieg zum Pflegehelfer. Hiefür fehlten vor allem in den Bereichen der Alten- und Hauskrankenpflege die entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das Land hat daher das „Fortbildungszentrum für Gesundheitsberufe“ in der Andreas-Hofer-Straße 40 eingerichtet. Die Tätigkeit wurde am 9.5.1990 mit der Sonderausbildung für Diplompflegepersonal im sozial-medizinischen Pflegedienst/Hauskrankenpflege aufgenommen.

Die Bildungseinrichtung war ursprünglich als „Fortbildungszentrum für Gesundheitsberufe“ gegründet worden. In weiterer Folge wurden das Bildungsangebot ausgebaut und vermehrt auch (Sonder)Aus- und Weiterbildungen angeboten. Dementsprechend erfolgte im Dezember 1993 eine Namensänderung. Dadurch sollte auch eine Verwechslung mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsbe-

rufe der TILAK GmbH (kurz: AZW) vermieden werden.

Das Bildungsangebot des GPZ reicht nunmehr von der Pflegehilfeausbildung, über spezifische Sonder- und Weiterbildungen bis hin zu vielen Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Bereichen. Zielgruppe der Veranstaltungen sind nicht nur Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe; einzelne Veranstaltungen sind auch für Angehörige anderer Berufsgruppen konzipiert.

Die Veranstaltungen des GPZ sind dadurch gekennzeichnet, dass sie durchwegs berufsbegleitend angeboten werden und insbesondere Bedienstete ansprechen sollten, die in der Hauskrankenpflege sowie in Alten- und Pflegeheimen tätig sind.

Mit der Leitung der Einrichtung war vom 1.10.1990 bis zu ihrem altersbedingten Ausscheiden am 30.9.2003 Frau Ida Sutterlütli betraut. Ihr folgte am 1.10.2003 Frau Mag. Hermine Kofler nach. Die Leiterin des GPZ führt den Titel „Direktorin“.

### **2.2 Auftrag und Ziele**

Nach dem vom GPZ entwickelten Leitbild ergeben sich für die geprüfte Einrichtung folgenden Ziele:

- der Bildungsauftrag gilt vorwiegend dem extramuralen Bereich mit den Schwerpunkten Gesundheits- und Krankenpflege, Rehabilitation sowie Behindertenbetreuung,
- die Veranstaltungen sind bereichsübergreifend und es wird das Personal aller Sparten geschult,
- die Arbeit erfolgt gezielt für die kontinuierliche Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation, für die Hebung der Pflegequalität sowie für eine höhere Berufszufriedenheit,
- die Förderung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen und die Vernetzung der Institutionen im Gesundheits- und Sozialsystem.

### **2.3 Bedarfserhebungen**

---

Die demographische und medizinische Entwicklung sowie der vorwiegend in Pflegeheimen und im ambulanten Pflegebereich kolportierte Fehlbestand an Pflegepersonal haben den Pflegeberuf wieder in das Zentrum öffentlichen Interesses gerückt. Unzweifelhaft ist die Altenpflege und –betreuung auf Grund der steigenden Ansprüche an eine menschen- und altersgerechte Versorgung sowie auf Grund des Rückganges der familiären Pflegekapazitäten ein Bereich mit großen Beschäftigungspotentialen. Außerdem entwickeln sich die Altenheime tendenziell zu Pflegeheimen.

Diese Erkenntnisse ergeben sich aus mehreren Studien der letzten Jahre zum Themenkomplex „Pflege“. Auch das Land orientiert sich bei der Steuerung eines bedarfsorientierten Ausbildungsangebotes teilweise an solche Studien. Einzelne Studien hat das Land selbst erstellt oder in Auftrag gegeben. Nachfolgend sind nur einige erwähnt.

Bedarfs- und  
Entwicklungsplan

In der bereits erwähnten Pflegevereinbarung haben sich die Länder auch verpflichtet, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und das darin festgestellte Versorgungsdefizit in allen Bereichen bis zum Jahr 2010 möglichst gleichmäßig abzudecken.

In diesem Zusammenhang hat das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag der Landesregierung im Jahre 1996 den Bedarfs- und Entwicklungsplan zum Thema Pflegevorsorge in Tirol erstellt. Das Ziel war es, eine Grundlage für Steuerungsmaßnahmen des Landes im Hinblick auf die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots integrierter ambulanter und stationärer Hilfs-, Betreuungs- und Pflegedienste für pflegebedürftige Personen in Tirol bis zum Jahr 2010 zu definieren.

Ausgehend von der vorhandenen und der bis 2010 notwendigen Infrastruktur sowie unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung enthielt die ÖBIG-Studie u.a. auch Berechnungen über den Bedarf an ausgebildeten Pflegefachkräften.

Österreichischer  
Pflegebericht

Das ÖBIG hat im Mai 2006 im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen den Österreichischen Pflegebericht herausgegeben. Demnach werden in Tirol – bei einem Fortschreiten der derzeitigen Entwicklung – im Jahr 2010 zusätzlich insgesamt rd. 800

Pflegekräfte benötigt. Der Mehrbedarf ergibt sich insbesondere beim diplomierten Pflegepersonal.

Gesundheitspersonal-  
studie Tirol 2000/2001

Das AZW und die Abteilung Landessanitätsdirektion erstellten im Jahr 2000 eine gemeinsame „Studie über den derzeitigen und künftigen Personalbedarf an Gesundheitsberufen in den Tiroler Gesundheitseinrichtungen und deren Auswirkungen auf die Ausbildung“. Diese Studie, die sich auf eine im November 2000 durchgeführte Umfrage stützt, stellte im Wesentlichen einen deutlichen Mehrbedarf (bis zum Herbst 2004) bei einzelnen Berufsgruppen fest, so etwa beim diplomierten Pflegepersonal, den Pflegehelfern und den Altenfachbetreuern. Die Ergebnisse einer weiteren im August 2006 durchgeführten Umfrage lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Wenn auch die Studien zu unterschiedlichen Zeiten erstellt wurden und teils auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen, so sind diese dennoch eine wichtige Grundlage für die Planung und Steuerung von Bildungsmaßnahmen. Sämtliche erwähnten Studien stellen durchwegs einen Mehrbedarf von Pflegepersonal fest. Dies ist zweifellos auch mit dem Ausbau der sozialen Infrastruktur (Alten- und Pflegeheime, Hauskrankenpflege, usw.) begründet. Die Frage der Pflege ist auch unmittelbar mit der Frage der (künftigen) Finanzierung verknüpft. Es handelt sich dabei um einen jener Bereiche, der für die Gebietskörperschaften in Zukunft eine große Herausforderung darstellt.

#### **2.4 Organisatorische Grundlagen**

---

LHStv. Dr. Zanon

Nach der derzeit geltenden Geschäftsverteilung der Landesregierung ist LHStv. Dr. Elisabeth Zanon u.a. für die Gesundheitspolitik, das Gesundheitswesen und die Angelegenheiten der Gesundheitsberufe verantwortlich.

Abteilung Landes-  
sanitätsdirektion

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl. Nr. 112/2005) zählen zu den Aufgaben der Abteilung Landessanitätsdirektion u.a die fachlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie die fachlichen, administrativen und wirtschaftlichen Belange des GPZ. Für die rechtlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens ist die Abteilung Gesundheitsrecht zuständig.



Innerhalb der Abteilung Landessanitätsdirektion gibt es eine weitere organisatorische Einteilung in sechs Referate. Das GPZ ist eines von diesen und in fachlichen und organisatorischen Belangen eigenverantwortlich.

Ein weiteres Referat der genannten Abteilung ist das Gesundheits- und Pflegereferat. Zu dessen Aufgabenbereich gehört u.a. die Fachaufsicht im Bereich der Ausbildung nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe und die Steuerung eines bedarfsorientierten Ausbildungsangebotes in Pflegeberufen. Die Fachaufsicht besteht im Wesentlichen aus der Begutachtung der Ausbildungskonzepte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Durchführung der zweimal jährlich stattfindenden Schuldirektorenkonferenzen sowie der Teilnahme an den Abschlussprüfungen. In diesen und noch weiteren Bereichen (etwa mit dem Referat Mutter-Eltern-Beratung) gibt es viele Berührungspunkte mit dem GPZ.

LHStv. Gschwentner Wenn auch die organisatorische Zugehörigkeit des GPZ und die Berufsgruppenzugehörigkeit der Gesundheitsberufe in Bezug auf die politische Zuständigkeit eindeutig definiert ist, so ergeben sich auf Grund des Einsatzes von Pflegepersonen in verschiedenen sozialen Einrichtungen auch Berührungspunkte mit dem Aufgabenbereich von LHStv. Hannes Gschwentner. So hängt etwa die Schaffung von neuen Pflegeplätzen in Altenheimen zweifellos unmittelbar mit dem Einsatz von zusätzlichem Pflege- oder Sozialbetreuungspersonal oder die Frage der Finanzierung (Tagsatzkalkulation) mit der Qualität des Personals zusammen.

Der Landessozialreferent ist u.a. für die Sozial- und Gesundheitssprengell (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit LHStv. Dr. Elisabeth Zanon), Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz (soweit sie nicht in die Zuständigkeit von LR Dr. Erwin Koler fallen), sowie für die Ausbildung der Altenpfleger verantwortlich.

### 2.5 Räumliche Unterbringung

Andreas-Hofer-  
Straße 40

Das GPZ war seit dem Jahr 1990 in Mieträumlichkeiten in der Andreas-Hofer-Straße 40, Innsbruck, untergebracht. Da mit den damals verfügbaren Räumlichkeiten nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte und für verschiedene Veranstaltungen weitere Räumlichkeiten anzumieten waren, kam es im Jahr 1999 zur Über-

siedelung des GPZ in die Reichenau.

Valiergasse 10

Das Land hatte bereits seit dem Jahr 1994 im Objekt Valiergasse 10 („Batkowski-Haus“) Räumlichkeiten für zwei Abteilungen angemietet. Mangels weiteren Bedarfs durch diese Abteilungen wurde das Mietverhältnis (nach Ablauf des fünfjährigen Kündigungsverzichts) mit Wirksamkeit vom 31.3.1999 aufgekündigt. Das Land nahm allerdings noch im selben Jahr diese Räumlichkeiten für die Unterbringung des GPZ wieder in Bestand. Den hierfür notwendigen Beschluss fasste die Landesregierung am 22.6.1999, der Mietvertrag wurde am 15.11.1999 unterzeichnet.



Das (neue) Mietverhältnis begann am 1.7.1999 und gilt auf unbestimmte Dauer. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Quartals durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden, wobei das Land als Mieter einen Kündigungsverzicht bis 30.6.2004 zugesichert hat.

Mietgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages sind Büro- und Geschäftsflächen im Ausmaß von 765 m<sup>2</sup> im Erd- und 1. Obergeschoss des Mietobjektes, weiters Archivräume im Ausmaß von 104 m<sup>2</sup> im Untergeschoss des Mietobjektes sowie elf Tiefgaragenabstellplätze. Als Pauschalentgelt waren zunächst € 7.245,84 monatlich (zuzüglich Betriebskosten und Umsatzsteuer) wertgesichert vereinbart. Zusätzlich hat das Land dem Vermieter die anfallenden Betriebs- und Heizkosten zu ersetzen.

Mit demselben Vermieter wurden für das GPZ mit Wirksamkeit vom 1.5.2002 zusätzlich vier PKW-Parkplätze im Freien um einen wertgesicherten Mietzins von € 145,- monatlich angemietet. Diese sind für die Referenten des GPZ reserviert.

Landesintern wurden acht der elf Tiefgaragenplätze dem Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten für das Abstellen von Dienstwägen zugewiesen. Über die restlichen drei Abstellplätze kann das GPZ verfügen. Mit dem erwähnten Sachgebiet wurde eine weitere interne Vereinbarung getroffen, wonach die Bediensteten und Teilnehmer des GPZ auf dessen Betriebsgelände unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen eigens gekennzeichneten Bereich nutzen können.

Mangels eigener Parkflächen für Teilnehmer an Veranstaltungen des GPZ müssen diese öffentliche Parkplätze benutzen, was allerdings auf Grund der dislozierten Lage des GPZ am Stadtrand und der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln keine Probleme bereitet.

Das GPZ findet mit den nunmehr zur Verfügung stehenden Büroflächen für das Personal und fünf Schulungsräumen (ein Raum für bis zu 50 Personen, die übrigen für 18 bis 25 Personen) grundsätzlich das Auslangen. Weitere Anmietungen außerhalb des Hauses sind nur in bestimmten Fällen, wie etwa für Großveranstaltungen, notwendig.

### **2.6 EDV-Ausstattung**

Das GPZ hat als Referat der Abteilung Landessanitätsdirektion keine anderen Anforderungen an die Informationstechnologie als jede andere Abteilung des Landes auch. In der Eigenschaft als Fortbildungseinrichtung gibt es jedoch spezifische Anforderungen, die die Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von Schulungen unterstützen sollen. Diese Leistungen fallen in den Bereich des Veranstaltungsmanagements.

Die Ausstattung des GPZ mit EDV-Einrichtungen (Hard- und Software) entspricht dem Landesstandard. Eine Softwareunterstützung zum Management der Veranstaltungen steht nicht zur Verfügung. Derzeit wird im GPZ eine derartige Software ausgewählt.

Die Betreuung der IT-Einrichtungen erfolgt durch eine Lehrkraft als IT-Ansprechpartnerin des GPZ, unterstützt durch den Gruppenansprechpartner der Gruppe Gesundheit und Soziales.

**Standardausstattung** Für alle Mitarbeiter stehen Personal Computer als Standgeräte zur Verfügung, die im Landesstandard installiert sind und der üblichen Ausstattung entsprechen. Alle Bediensteten – mit einer Ausnahme im Sekretariat – verfügen über einen Internetzugang. Die Bediensteten benutzen zwei Netzwerkdrucker. Ein monochromer Laserdrucker ist lokal installiert. Ebenso stehen zwei DVD-Brenner und ein Scanner zur Verfügung.

**USB-Stick** Für alle Bediensteten – mit Ausnahme der beiden Sekretärinnen – wurden acht Stück USB-Sticks mit einer Speicherkapazität von jeweils 256 MB im September 2004 beschafft. Diese dienen hauptsächlich dem Austausch von Daten zwischen Personal Computern. Da derartige USB-Sticks klein sind, können sie leicht verloren gehen. Für den Fall des Verlusts oder Diebstahls können dann allerdings die darauf befindlichen – möglicherweise vertraulichen – Daten in die Hände des Finders oder Diebes gelangen.

**Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO** Aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes wird empfohlen, alle im Einsatz befindlichen USB-Sticks entsprechend sicher zu machen und diesbezüglich eine Sicherheitsstrategie für den Einsatz von Personal Computern so festzuschreiben, dass die technischen Entwicklungen der letzten Jahre abgebildet sind.

**Stellungnahme der Regierung** *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes ist berechtigt und wurde auch bereits aufgegriffen. Die DVT-Daten-Verarbeitung Tirol GmbH hat bereits den Auftrag erhalten, die technischen Möglichkeiten zur Verschlüsselung der auf den USB-Sticks gespeicherten Daten zu prüfen und umzusetzen. Diese Datenverschlüsselung soll dann generell bei allen in der Tiroler Landesverwaltung verwendeten USB-Sticks erfolgen, um die Sicherheit personenbezogener Daten und die Amtsverschwiegenheit bestmöglich zu gewährleisten.*

Für Außendiensttätigkeiten oder Präsentationen in den Schulungsräumen stehen drei Laptops bereit, die zentral verwahrt werden. Ebenso wurden zwei Digitalkameras angeschafft. Diese Geräte werden in einem versperrbaren Schrank im Sekretariat aufbewahrt. Aus dem Blickwinkel der Sicherheit ist damit alles getan, nicht jedoch aus jenem der Wirtschaftlichkeit, da keine Aufzeichnung über die Häufigkeit der Benutzung geführt werden. Für den Fall der Benutzung ist auch nicht klar, wer im Augenblick der Nutzer des Gerätes ist.

Anregung

Es wird daher die Führung von Aufzeichnungen über die Entlehnung der Laptops und der Digitalkameras angeregt.

In den vier Vortragsräumen steht je ein Video-Beamer zur Verfügung. Drei Beamer sind fix montiert und die Montage des vierten ist bereits geplant. Diese Beamer werden über Personal Computer mit jenen Daten beispielsweise Präsentationen versorgt, die projiziert werden sollen. Es ist allerdings nur in einem Raum ein PC fix installiert. In den drei anderen Räumen müssen entweder die Laptops der Referenten oder aus dem Bestand des GPZ Laptops an den Beamer angeschlossen werden. Dies ist mit Problemen verbunden, da diverse Einstellungen vorgenommen werden müssen, was nicht immer einfach und in der Anspannung vor der Veranstaltung häufig nur mit deutlicher Verspätung gelingt.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH vertritt aus Gründen der Betriebssicherheit und zum Schutz vor Diebstahl oder Malversation generell die Ansicht, dass Beamer in Vortragsräumen oder Besprechungszimmern fix installiert und mit geeigneten, ebenso fix installierten Personal Computern angesteuert werden sollen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde auch der vierte Beamer bereits fix installiert. Die weitere Empfehlung, wonach die Beamer aus Gründen der Betriebssicherheit und des Schutzes vor Diebstahl oder Malversation mit ebenso fix installierten Personal Computern angesteuert werden sollten, wird geprüft. Für den Einsatz von Laptops spricht, dass sie aufgrund ihrer Mobilität leicht weggesperrt und somit ohne großen Aufwand vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden können. Auch die gelegentlich auftretenden Probleme beim Anschluss eines Beamers sind in der Regel rasch durch Routineeinstellungen lösbar. Schließlich sind Laptops bei Bedarf auch außerhalb der Schulungsräume und somit wesentlich effizienter als Stand-PC's einsetzbar.*

Damit ist nicht nur eine Sicherung vor Diebstählen gegeben, sondern es werden die Geräte auch geschont, da sie nicht mehr transportiert werden müssen. Zusätzlich entfallen mühsame Vorarbeiten je Veranstaltung und es ist damit eine effizientere Abwicklung möglich. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem Stand der Technik.

### **3. Statistik**

---

Die Führung von Statistiken z.B. über das angebotene Kursprogramm, die Anzahl der Teilnehmer, Absolventen, Kurstage pro Jahr, etc. bis hin zur Qualität der angebotenen Kurse ist wichtig für die Positionierung am Markt.

In Ermangelung einer geeigneten speziellen Softwareunterstützung im GPZ müssen diese Daten relativ mühsam händisch, also mit Programmunterstützung der Office-Pakete (Word, Excel, etc.), erarbeitet und geführt werden. Diese Daten sind jedoch zur Steuerung des GPZ unverzichtbar.

#### **3.1 Statistische Daten**

---

Beispiele

Die nachstehend angeführten Statistiken sind Beispiele, die aus den im GPZ erhobenen Daten zusammengestellt wurden und exemplarischen Charakter haben.

Ressortbericht

Unter Ressortbericht wird ein einmal jährlich erstellter Bericht verstanden, der zur Übersichtsinformation für die übergeordneten Dienststellen und der Politik gedacht ist. Er besteht aus einem allgemeinen, textlichen Teil und einer statistischen Übersicht. In dieser Statistik sind alle Veranstaltungen aus dem Bereich Aus- und Weiterbildung angeführt. Eine Zusammenschau dieser Daten aus den Jahren 2003 – 2006 findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Die jeweiligen Kurse werden sortiert nach den Zielgruppen „diplomierte Pflegepersonen“, „Pflegehelfer“, etc. angeführt. Unter den jeweiligen Jahreszahlen kann die Teilnehmeranzahl abgelesen werden. Bei mehrjährigen Kursen ist das Feld dunkelblau hinterlegt und die Teilnehmeranzahl gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Die Anzahl der Absolventen aus diesem Kurs entspricht daher der im Endjahr angegebenen Zahl.

Zusammenfassung (Quelle: Ressortberichte des GPZ aus den Jahren 2003 bis 2006):

Zielgruppe	Stunden		Kursdauer		Anzahl Teilnehmer			
	Theorie	Praxis	Beginn	Ende	2003	2004	2005	2006
<b>Für diplomierte Pflegepersonen</b>								
Kurs zum Wiedereinstieg in den Beruf	280	80		1.2003	15			
Kurs zum Wiedereinstieg in den Beruf	280	80	3.2004	1.2005		15	15	
Kurs zum Wiedereinstieg in den Beruf	280	80	2.2006	1.2007				14
Kurs zum Wiedereinstieg in den Beruf – Lienz	280	80	3.2005	3.2006			13	13
Praxisanleitung – Pflegeplanung	144		3.2004	11.2004		17		
Praxisanleitung – Pflegeplanung, Aufbau	128		9.2005	12.2005			19	
Praxisanleitung – Pflegeplanung, Basis	112		3.2005	6.2005			19	
Sonderausbildung für Führungsaufgaben – Aufbaulehrgang	750	250		11.2003	14			
Sonderausbildung für Führungsaufgaben – Aufbaulehrgang	820	120	3.2006	1.2008				18
Weiterbildung Basales und mittleres Pflegemanagement	480	120	2.2004	11.2004		18		
Weiterbildung Basales und mittleres Pflegemanagement	480	120	1.2005	11.2005			18	
Weiterbildung Geriatriische Pflege	280	40	2.2004	2.2005		18	18	
Weiterbildung Hauskrankenpflege für Kinder und Jugendliche	200	200	3.2004	3.2005		14	14	
<b>Für Pflegehelfer</b>								
Nostrifikation und verkürzte Ausbildung					5	4	4	
Pflegehilfe-Ausbildung	800	800	11.2003	6.2005			23	
Pflegehilfe-Ausbildung	800	800	9.2003	6.2005			24	
Pflegehilfe-Ausbildung	800	800	2.2005	11.2006			17	16
Pflegehilfe-Ausbildung	800	800	1.2006	6.2007				23
Pflegehilfe-Ausbildung, berufsbegleitend	800	800		7.2003		24		
Pflegehilfe-Ausbildung, berufsbegleitend	800	800	11.2003	6.2005		24		
Pflegehilfe-Ausbildung, Teilzeit	800	800		7.2003		24		
Pflegehilfe-Ausbildung, Teilzeit	800	800	9.2003	6.2005		24		
Pflegehilfe-Ausbildung mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer	1100	800	5.2002	5.2004	24	23		
Pflegehilfe-Ausbildung mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer	1100	800	11.2004	12.2006		26	23	23
Weiterbildung Geriatriische Pflege	200	80	10.2004	11.2005		18	18	
Weiterbildung Geriatriische Pflege	200	80	4.2005	5.2006			18	18
Weiterbildung Geriatriische Pflege	200	80	5.2006	6.2007				15
Weiterbildung Geriatriische Pflege	200	80	10.2006	11.2007				12
<b>Für diplomierte Pflegepersonen und Pflegehelfer</b>								
Weiterbildung: Validationsanwender Level 1	70	90	9.2006	5.2007				14
<b>Für alle Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich</b>								
Fortbildungsveranstaltungen: Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, Behindertenbetreuung, spezifische Fachthemen					2158	2164	1762	2276
Lehrgang: Qualitätsmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen				3.2003	14			

Entwicklung Langzeit Daten über die Entwicklung des GPZ vier Jahre nach dessen Start und über die letzten vier Jahre – also Jahr 2001 und Jahr 2005 - wurden vom GPZ zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Darstellung gibt die Anzahl der Stunden wieder, welche für die einzelnen Zielgruppen bzw. Fortbildungen aufgewendet wurden.

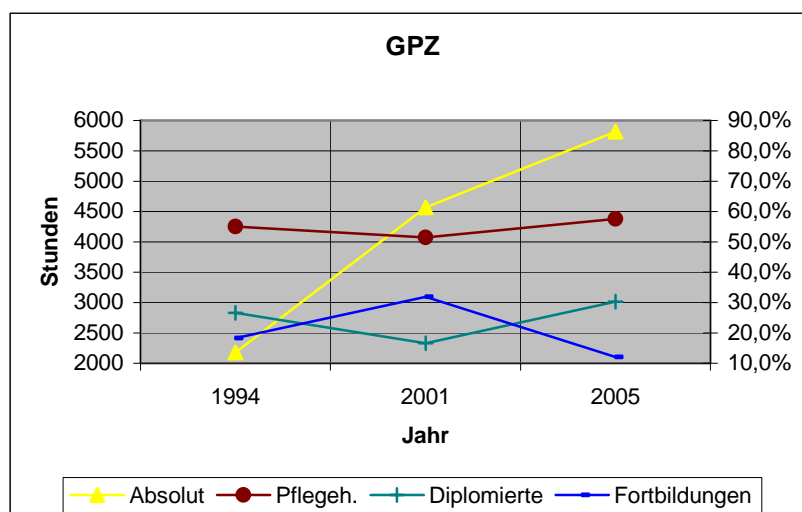
Stundenübersicht tabellarisch:

Jahr	1994	2001	2005
Stunden Pflegehelfer	1.200	2.350	3.350
Stunden Diplomierte	580	760	1.760
Stunden Fortbildungen	400	1.456	704
Summe Stunden	2.180	4.566	5.814

Diese Stunden wurden von den Lehrkräften im GPZ entweder selbst gehaltenen oder von diesen organisiert. Die Anzahl der durchgeführten Aus- und Fortbildungsstunden hat sich fast verdreifacht.

In nachstehender Grafik ist dieser Zuwachs in der gelben Linie dargestellt. Die anderen Farben zeigen die Prozentanteile nach Ausbildungszielgruppen im jeweiligen Jahr.

Stundenübersicht graphisch:





Die Grafik zeigt deutlich, dass der Schwerpunkt der Veranstaltungen auf die Zielgruppe Pflegehelfer gerichtet ist.



### ***3.2 Mitbewerber***

---

Das Bildungsangebot des GPZ reicht, wie bereits ausgeführt, von der Pflegehilfeausbildung, über Weiterbildungen bis zu Fortbildungen, deren Inhalte nach dem Angebots-/Nachfrage-Prinzip positioniert werden. Dieses Angebot an Fortbildungen ist dann durchaus auch für andere Berufsgruppen geeignet.

In diesem Segment des Bildungsmarktes sind auch andere Unternehmungen tätig. Für den Pflegebereich sind dies:

- Ausbildungszentrum West (AZW) der TILAK GmbH in
  - Innsbruck, Innrain 98 und
  - Hall, Eduard Wallnöfer Zentrum 1;
- Gesundheits- und Krankenpflegesschulen (GKPS) in
  - Reutte, Krankenhausstraße 34,
  - Zams, Sanatoriumstraße 43,
  - Schwaz, Dr.-Körner-Straße 2,
  - Kufstein, Endach 27 und
  - Lienz, Emanuel-von-Hiblerstraße 5;
- Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, (ÖGKV) Landesverband Tirol, Innsbruck, Speckbacherstraße 1;

- Bildungszentrum für Sozialberufe der Caritas in Innsbruck, Maximilianstraße 41, sowie
- Sozialmedizinischer Verein Tirol, Innsbruck, Südtiroler Platz 4.

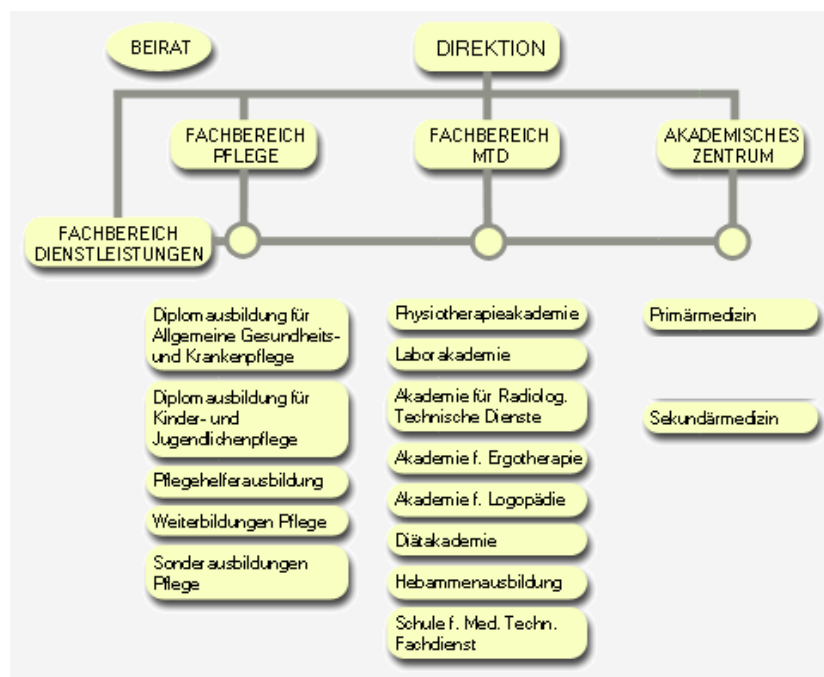
## AZW

Im Internetauftritt des AZW definiert sich das Unternehmen wie folgt:

„Das Ausbildungszentrum West (AZW) für Gesundheitsberufe der TILAK GmbH hat sich seit seiner Gründung 1991 zum größten Ausbildungsträger für Gesundheitsberufe in Österreich entwickelt und ist ein integraler Bestandteil der Tiroler Bildungslandschaft geworden. Mit rund 90 Beschäftigten (Vollzeit-Äquivalent) und über 500 externen Vortragenden werden derzeit 55 verschiedene Aus- und Weiterbildungen in Innsbruck und Hall angeboten.“

Das AZW bietet ein umfassendes Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot für verschiedene Bereiche und Zielgruppen, wie aus dem nachstehenden Organigramm entnommen werden kann.

### AZW Organigramm:



GKPS in  
Reutte, Zams, Lienz,  
Kufstein, Schwaz

Die Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sind an die jeweiligen Allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser angeschlossen und werden von deren Trägereinrichtungen betrieben. Hauptzweck dieser GKPS ist die Versorgung der Krankenhäuser mit dem entspre-

chenden Pflegepersonal.

ÖGKV	Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband ist als Berufsverband österreichweit tätig. Der Landesverband Tirol ist der lokale Repräsentant des ÖGKV. Er bietet eine Vielzahl von Fortbildungen, in manchen Bundesländern, darunter auch in Tirol, Weiter- und Sonderausbildungen an. Im Internet wird ein ausführlicher Auftritt gepflegt, der unter anderem jene Informationen enthält, die bisher auch in Form von Broschüren erhältlich waren.
Caritas	Das Bildungszentrum für Sozialberufe der Caritas bietet die Ausbildung nicht als reine Pflegeausbildung, sondern immer in Kombination an. Damit wird den Intentionen in Richtung Sozialberufe besser entsprochen.
Sozial-Medizinischer Verein Tirol	Dieser Verein hat seinen Sitz ebenso in Innsbruck. Er bietet Service rund um die Bereiche Altenbetreuung, Schulung für Pflege und Rehabilitation, sowie Fortbildung im Betreuungsbereich. Hervorzuheben ist dabei der „Kurs für pflegende Angehörige und Interessierte“, mit dem pflegende Angehörige und am Pflegeberuf interessierte Personen („Schnupperlehre für Betreuung und Pflege“) angesprochen sind.

### ***3.3 Mitbewerber und Statistik***

---

Für den Bereich „Ausbildung“ wurde eine Übersicht für Tirol erarbeitet, die alle Angebote den jeweiligen Anbietern in den einzelnen Spalten der Tabelle zuordnet. Die Ausbildungsdauer in Monaten wird ebenso dargestellt, wie die aufzuwendenden Stunden. Als Abschluss sind ein Zeugnis, ein Diplom oder auch ein Bakkalaureat möglich. In der mit „#“ übertitelten Spalte ist die Anzahl der in Tirol zu der jeweiligen Ausbildung tätigen Anbieter angeführt. Daher ist leicht feststellbar, dass das GPZ als einziger die „Sonderausbildung für Führungsaufgaben“ und die Ausbildung zum „Pflegehelfer mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer“ anbietet.

Ausbildung in Tirol:

AUSBILDUNG		Dauer Mon.	Zeit h	#	GPZ	AZW Ibk	AZW Hall	UMIT	GKPS RE	GKPS Zams	GKPS LZ	GKPS KU	GKPS SZ	ÖGKV	Caritas
<b>Dienst</b>															
	Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege														
<b>Berufsbezeichnung</b>															
	Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester /-pfleger		Diplom												
	<b>Allgemeine Grundausbildung gehobener Dienst für GUKP</b>														
	Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	36	4.600	7		X	X		X	X	X	X	X		
	Teilzeitausbildung Allgemeine GUKP (4.600h, Stunden für Studium nicht inkludiert) in Kombination mit Bakkalaureat-Studium Pflegewissenschaften (Matura)	48	4.600	1			X mit X								
	Verkürzte Ausbildung für Pflegehilfe (Dauer in Monaten)	24		3			36			48			48		
	<b>Spezielle Grundausbildung gehobener Dienst für GUKP</b>														
	Kinder- und Jugendlichenpflege	36	4.600	1		X									
	Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege	36	4.600	1			X								
	<b>Sonderausbildung Spezialaufgaben</b>														
	Kinder- und Jugendlichenpflege	12	1.600	1		X									
	Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege	12	1.600	3			X			X	X				
	Intensivpflege	12	1.200	1		X									
	Anästhesiepflege	12	1.000	1		X									
	Pflege bei Nierensersatztherapie	12	1.000	1		X									
	Pflege bei Operationsbereich	12	1.000	1		X									
	Krankenhaushygiene														
	<b>Ausbildung für Lehraufgaben</b>														
	Lehre der Pflege und des Gesundheitswesens (Bakkalaureat der Pflegewissenschaften)			1				X							
	<b>Ausbildung für Führungsaufgaben</b>														
	Sonderausbildung für Führungsaufgaben			1	X										
	Studium der Pflegewissenschaften, Management der Pflege und des Gesundheitswesens (Bakkalaureat der Pflegewissenschaften)			1				X							
<b>Dienst</b>															
	Pflegehilfe														
<b>Berufsbezeichnung</b>															
	Pflegehelferin / Pflegehelfer														
<b>Ausbildungen zur Pflegehilfe</b>															
	Pflegehilfe (Vollzeit oder berufsbegleitend, in Monaten)	1.600		6	22	13	20			19	18	24			
<b>Pflegehilfe in Kombination mit Sozialbetreuungsberufen</b>															
	PH m. integriertem qualifiziertem BehindertenbetreuerIn	24	1.900	1	X										X
	Altenfachbetreuer inklusive Pflegehilfeausbildung	22,5	2.680	1											X
	Altenfachbetr. inkl. Pflegehilfeausbildung berufsbegleitend	29,5	2.400	1											X
	Familienhilfe inklusive Pflegehilfeausbildung	34	3.740	1											X
	<b>Anzahl:</b>				3	8	6	2	1	2	3	3	0		3

wird in Tirol nicht angeboten

Analog dazu ließen sich derartige Darstellungen auch im Bereich der Weiterbildung und der Fortbildung erarbeiten. Das benötigte

Material findet sich im GuKG und in diversen „händisch“ verwalteten Daten in den Computern des GPZ sowie der anderen Anbieter.

Pflegehilfe

Die Daten aus nachstehender Tabelle können in weiterer Folge in grafischen Darstellungen aufbereitet werden.

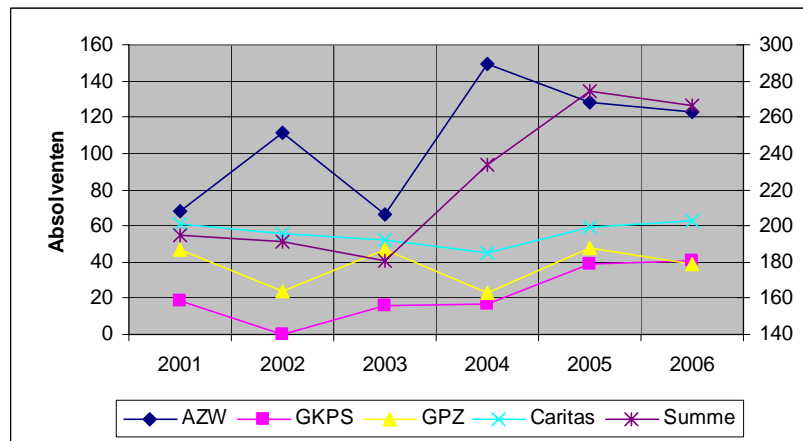
Anzahl der Absolventen Pflegehilfe:

Einrichtung	PH (+ Zusatz)	2001	2002	2003	2004	2005	2006
AZW Ibk	Pflegehilfe	68	111	66	121	55	64
AZW Hall	Pflegehilfe	-	-	-	28	73	59
GKPS Kufstein	Pflegehilfe	19	-	16	-	21	-
GKPS Lienz	Pflegehilfe	-	-	-	-	-	24
GKPS Reutte	Pflegehilfe	-	-	-	-	-	-
GKPS Schwaz	Pflegehilfe	-	-	-	17	18	17
GKPS Zams	Pflegehilfe	-	-	-	-	-	-
GPZ	Pflegehilfe	47	-	47	-	48	16
GPZ	+ integrierte Behindertenbetreuung	-	24	-	23	-	23
Caritas	+ Altenfachbetreuer	42	36	37	37	43	48
Caritas	+ Familienhilfe	19	20	15	8	16	15
<b>Gesamt</b>		<b>195</b>	<b>191</b>	<b>181</b>	<b>234</b>	<b>274</b>	<b>266</b>

Anbieter in Tirol

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Absolventen im Pflegebereich (Werte linke y-Achse), die von den verschiedenen Anbietern in Tirol in den Jahren 2001 – 2006 (Rumpfsjahr, da noch nicht abgeschlossen) ausgebildet wurden. Die rechte y-Achse liefert das Maß für die Summenwerte.

## Absolventen Pflegehilfe je Anbieter:

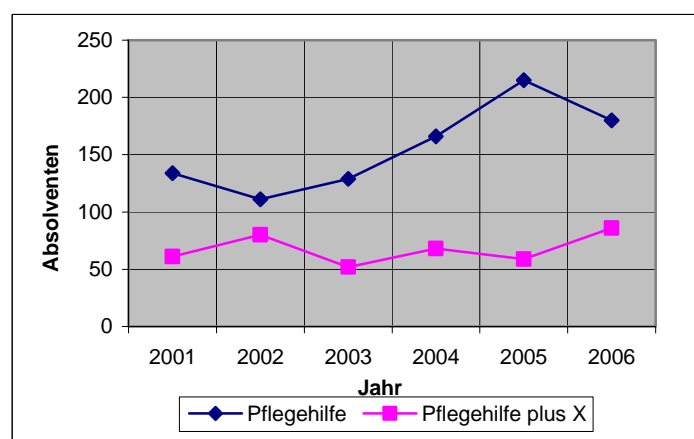


Aus der Grafik lassen sich einige Informationen entnehmen, beispielsweise dass sich die Anzahl der Absolventen aus den GKPS seit 2001 verdoppelt hat oder, dass die Anzahl der Absolventen des GPZ um den Wert 30 oszilliert, etc.. Das AZW kann durchaus als der dominante Anbieter bezeichnet werden.

## Absolventen

Das nachstehende Diagramm stellt die Anzahl der Absolventen seit dem Jahr 2001 dar, die von den Anbietern in Tirol ausgebildet wurden. Dabei wird auf die Art der Ausbildung abgestellt, das heißt, ob es sich um eine reine Pflegehilfeausbildung oder um eine kombinierte Ausbildung handelt.

## Anzahl Pflegehilfe mit Zusatzausbildung:



Die Werte für das Jahr 2006 können noch nicht vollständig sein und verfälschen das Bild durch die abwärts gerichtete Linie ein wenig.



### **3.4 Veranstaltungsmanagement**

Das GPZ ist eine Bildungseinrichtung und es wird daher, wie bereits angemerkt, zur effizienten Planung Softwareunterstützung aus dem Bereich des Veranstaltungsmanagements benötigt.

Rückblick

Die Wünsche nach einer Softwareunterstützung sind schon von der früheren Direktorin des GPZ mehrfach geäußert worden. Am 24.5.2005 wurde die EDV-Gesamtsituation am GPZ von der Direktorin im Rahmen einer Besprechung mit dem IT-Gruppenansprechpartner der Gruppe Gesundheit und Soziales (GruAn) erörtert. Es wurde vereinbart, dass der Bedarf nach einer umfassenden Softwarelösung schriftlich festgelegt werden solle, sodass dann die Abdeckung durch bereits bestehende Software geprüft werden könne.

Das Ergebnis der anschließenden Erhebungen im GPZ wurde im März 2006 an den GruAn übermittelt. Die Antwort im August 2006 bestand in der Überlassung von drei Testversionen zwecks Evaluierung. Bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Präsentation war der GruAn trotz erfolgter Einladung nicht anwesend.

**Feststellung** Der LRH stellt dazu grundsätzlich fest, dass das Fehlen von fachspezifischer Softwareunterstützung dann als Mangel gewertet werden muss, wenn derartige Unterstützung so zur Verfügung stehen könnte, dass die Kosten-/Nutzen-Bilanz positiv wäre.

**Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO** Es wird daher aus Gründen der Effizienz und Sicherheit empfohlen, kurzfristig eine geeignete Softwareunterstützung bereitzustellen. Dabei ist wohl unverzichtbar, auf eine zentrale Wart- und Administrierbarkeit der Software zu achten, sodass für alle Bereiche der Landesverwaltung, die im Bereich der Bildung tätig sind, ein einheitliches und zentral gewartetes System zur Verfügung steht.

**Stellungnahme der Regierung** *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dem GPZ kurzfristig eine geeignete Softwareunterstützung zur Verfügung zu stellen, wird noch in diesem Jahr umgesetzt. Die Entscheidung über die Software ist grundsätzlich bereits gefallen, derzeit wird noch von der Abteilung Landessanitätsdirektion im Auftrag der Gruppe Gesundheit und Soziales im Lichte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Zahl der erforderlichen Lizenzen und die Notwendigkeit der Gesamtanschaffung (statt einer modularen Vorgangsweise) geprüft.*

*Das geforderte einheitliche und zentral gewartete System für alle Bereiche der Landesverwaltung, in denen Bildungsaufgaben erledigt werden, ist allerdings nicht ohne weiteres realisierbar, da die Anforderungen an die Verwaltung und Wartung fachspezifischer Softwareprogramme erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sind. Die Landesregierung ist ständig bemüht, den EDV-Einsatz in der Landesverwaltung zu optimieren und Effizienzsteigerungspotenziale bestmöglich wahrzunehmen.*

## **4. Rechnungswesen, Kassa, Inventar**

Der Großteil der Zahlungen wird mittels Zahlungsauftrag über das Konto ordinario des Landes abgewickelt. In diesen Prozessablauf sind die Abteilungen Landessanitätsdirektion und Buchhaltung eingebunden. Sämtliche Zahlungsaufträge werden von einer Mitarbeiterin der Abteilung Landessanitätsdirektion als Anweisungsberechtigte gegengezeichnet (Vieraugenprinzip) und der Abteilung Buchhaltung zur Auszahlung weitergeleitet.



Darüber hinaus verfügt das GPZ über ein eigenes Girokonto sowie eine Handkasse. Über das Girokonto werden hauptsächlich die Teilnehmerbeiträge eingehoben und über die Handkasse geringfügige Zahlungen geleistet. Die Evidenz dieser Gebarung erfolgt in eigenen Aufzeichnungen (Kassabuch). Darüber werden quartalsweise Abrechnungen zwecks Einbuchung in den Landeshaushalt erstellt.

#### Girokonto

Über das Girokonto Nr. 55011007377 bei der Hypo-Tirol Bank AG ist der Landeshauptmann als Landesfinanzreferent verfügungsbe-rechtigt. Die Zeichnungsbefugnis ist der Direktorin und den beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat übertragen, wobei jeweils zwei Be-dienstete gemeinsam zu zeichnen haben (Kollektivzeichnung).

Der LRH führte am Beginn seiner Einschau eine Kassenprüfung durch, bei der am Girokonto ein Guthaben in Höhe von € 1.169,90 und ein Bargeldbestand in Höhe von € 301,03 festgestellt wurde. Beide Bestände stimmten mit den Aufzeichnungen überein.

Kassenprüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen, uzv. zuletzt zweimal jährlich, auch die Direktorin vor. Den vorgelegten Nieder-schriften war zu entnehmen, dass sich bei diesen Prüfungen keine Abweichungen zwischen dem SOLL- und IST-Bestand ergaben.

Das Bargeld wird ordnungsgemäß in einer Handkasse versperrt im Schreibtisch der Rechnungsführerin aufbewahrt. Der LRH hat sich anhand der Aufzeichnungen überzeugt, dass dieser Bestand durch-wegs gering gehalten wird. Diese Feststellung gilt auch für das Giro-konto.

Die Verzinsung des Girokontos betrug zum Prüfungszeitpunkt 0,875 % und erscheint im Hinblick auf den relativ geringen Bestan-des angemessen. Die Zinsentwicklung wird man allerdings stets im Auge zu behalten haben.

#### Forderungen

Dem GPZ obliegt das Inkasso der Teilnehmerbeiträge, wobei mit der Vorschreibung und Eintreibung dieser Beiträge die Rechnungsführerin betraut ist. Zur Überwachung der Zahlungseingänge führt sie händische Listen.

Die Teilnehmer erhalten etwa zehn Tage vor Beginn der Veranstal-tung eine Verständigung (Rechnung) samt Zahlschein. Wird der Bei-trag bis etwa zwei bis drei Wochen nach Abschluss der Veran-

staltung nicht entrichtet, so erhält der Teilnehmer eine Zahlungserinnerung und nach etwa einem weiteren Monat eine einmalige Mahnung, ehe die Angelegenheit der Abteilung Justizariat zur Setzung weiterer exekutiver Maßnahmen übergeben wird.

#### Stornogebühr

Die Stornobedingungen des GPZ sehen vor, dass bei Abmeldung innerhalb von sieben Tagen vor dem Termin oder bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung der gesamte Beitrag bzw. bei unentgeltlichen Lehrgängen (Pflegerhelferausbildung, Wiedereinstiegskurs) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150,- bzw. € 70,- verrechnet wird. Hievon ausgenommen ist eine Nichtteilnahme infolge einer Krankheit (ärztliche Bestätigung) oder wenn der angemeldete Teilnehmer eine Ersatzperson entsendet. Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt grundsätzlich in voller Höhe, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen werden diese reduziert.

#### Feststellung

Der LRH hat sich überzeugt, dass der Großteil der Teilnehmer die Beiträge vor Abschluss der Veranstaltung entrichtet und eine Zahlungsaufforderung sowie eine einmalige Mahnung lediglich in Einzelfällen ergeht. Zum Prüfungszeitpunkt befanden sich zwei Fälle in der Abteilung Justizariat. Es gab keine Außenstände aus Vorjahren. Eine administrative Erleichterung hinsichtlich der Forderungsevidenz sollte sich auch mit der Einführung des Veranstaltungsmanagementsystems ergeben.

Der LRH erinnert in diesem Zusammenhang an den jährlich vom Finanzreferenten erlassenen Bewirtschaftungserlass, wonach bei der Versendung einer Mahnung Mahnspesen in der Höhe von € 5,- vorzuschreiben und zur Wahrung der Ansprüche in einem allfälligen Exekutionsverfahren Verzugszinsen anzudrohen sind.

#### Fortbildungsgutscheine

Im Jahre 2004 wurde die Idee geboren, Fortbildungsgutscheine zum Erwerb anzubieten. Von diesem Angebot haben bisher zwei Personen Gebrauch gemacht, wobei eine Person 28 Gutscheine à € 20,- und eine Person einen Gutschein à € 30,- erwarb. Von den 29 ausgegebenen Gutscheinen wurden im Jänner und März 2005 jeweils ein Gutschein eingelöst, sodass zum Prüfungszeitpunkt noch Gutscheine im Wert von insgesamt € 540,- im Umlauf waren. Die Gutscheine sind unbefristet gültig.

Die buchhalterische Abwicklung dieser Aktion erfolgt zunächst über das Verwahrgeldkonto 3721 015. Beim Einlösen eines Gutscheines wird der entsprechende Wert haushaltswirksam verrechnet. Die

Aus- und Rückgabe der einzelnen Gutscheine wird in einer eigenen Liste evident gehalten.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Auf Grund der offensichtlichen Nichtakzeptanz dieser Gutscheinak-  
tion und des damit verbundenen administrativen Aufwandes emp-  
fiehlte der LRH von der Ausgabe solcher Gutscheine künftig Abstand  
zu nehmen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt  
und die Gutscheinaktion eingestellt.*

Inventar

Die Inventarisierung von Gebrauchsgütern mit einem Anschaf-  
fungswert von über € 200,-- erfolgt seit einiger Zeit über das landes-  
eigene Inventarprogramm „InvWeb“. Darin sind sämtliche inventari-  
sierungspflichtigen Zugänge seit dem Jahr 1999 erfasst. Die Über-  
prüfung einzelner Gegenstände ergab keine Beanstandungen.

Bibliothek

Das GPZ hat im Laufe der Jahre eine umfangreiche Fachbibliothek  
mit rund 1100 Büchern aufgebaut. Der Bücherbestand wird seit  
März 2005 EDV-unterstützt („Littera Windows“) verwaltet. Hiezu war  
es notwendig, den Altbestand neu aufzunehmen bzw. wurde die  
Gelegenheit genutzt, um nicht mehr brauchbare Bücher auszu-  
scheiden.

Die Bibliothek steht sowohl den Bediensteten als auch externen  
Personen (Teilnehmer, Referenten, usw.) zur Verfügung. Der Ver-  
leih von Büchern (aber auch Audio- und Video-Cassetten, CD's,  
DVD's, usw.) wird über das erwähnte EDV-Programm evident gehal-  
ten. Zum Prüfungszeitpunkt waren an zehn externe Personen 17  
Druckwerke verliehen.



## 5. Gebarung

Die Gebarung des GPZ wird im Haushalt des Landes in verschiedenen Abschnitten, über die mehrere Abteilungen anweisungsberechtigt sind, verrechnet. Nachfolgende Gliederung entspricht den anweisenden Stellen.

### 5.1 Abteilung Landessanitätsdirektion

Der Haushalt des Landes enthält für das GPZ einen eigenen Teilabschnitt (51240), worüber die Abteilung Landessanitätsdirektion anweisungsberechtigt ist. Darin werden im Wesentlichen alle Ausgaben und Einnahmen verrechnet, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebs notwendig sind.

Die Entwicklung dieser Gebarung seit dem Jahr 2000 stellt sich wie folgt dar:

#### Gebarungsentwicklung:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Ausgaben</b>						
Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.971	580	1.470	1.495	0	1.450
Gebrauchsgüter	8.500	3.478	4.106	1.511	1.895	4.479
Lebensmittel für Bewirtungen		702	542	517	686	857
Druckwerke	11.478	5.960	8.433	7.544	6.339	8.428
Sonstige Verbrauchsgüter	2.510	3.724	4.868	4.032	5.211	6.328
Sonstige Miet- und Pachtzinse				79	0	0
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	117.954	181.857	167.714	176.822	149.074	143.255
Entgelte für freie Dienstverträge	3.928	4.950	4.871	5.129	2.686	480
Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen	14.899	11.293	18.636	24.550	79.052	65.605
Übrige Ausgaben	634	732	2.440	1.278		0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>172.874</b>	<b>213.277</b>	<b>213.080</b>	<b>222.958</b>	<b>244.943</b>	<b>230.882</b>

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Einnahmen</b>						
Kostenersätze für Veranstaltungen	120.007	141.262	166.937	109.862	201.785	181.683
<b>Abgang</b>	<b>-52.868</b>	<b>-72.015</b>	<b>-46.143</b>	<b>-113.096</b>	<b>-43.158</b>	<b>-49.200</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>69,4%</b>	<b>66,2%</b>	<b>78,3%</b>	<b>49,3%</b>	<b>82,4%</b>	<b>78,7%</b>

**Gebarungsvollzug** Das GPZ hat mit dem ihm jährlich zur Verfügung gestellten Budget, unter Berücksichtigung von internen Budgetumschichtungen, bisher durchwegs das Auslangen gefunden. Beispielsweise betrug der Ausgabenrahmen für das Jahr 2005 insgesamt €273.800,--, so dass letztlich Minderausgaben in Höhe von insgesamt €42.918,-- zu Buche standen. Die zu erzielenden Einnahmen waren ursprünglich mit €170.000,-- präliminiert, die Mehreinnahmen betragen letztlich €11.683,--.

Diese Feststellungen treffen grundsätzlich auch für die Vorjahre zu. Wenn im Rechnungsabschluss des Landes bei einzelnen Positionen Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag aufscheinen, so ist dies mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgabenpositionen begründet.

**Analyse** Abgesehen von der relativ deutlichen Erhöhung im Jahr 2001 waren die Ausgaben im Vergleichszeitraum sehr konstant. Diese haben sich bis zum Jahr 2004 kontinuierlich erhöht und im vergangenen Jahr etwas reduziert.

Auch bei den Einnahmen ist mit Ausnahme der Jahre 2003 und 2005 ein kontinuierlicher Anstieg feststellbar. Die Einnahmen haben sich im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt.

**Ausgabendeckung** Die vorige Darstellung zeigt sehr deutlich, dass mit den vereinbarten Kostenersätzen die Ausgaben nicht abgedeckt werden konnten. Der Ausgabendeckungsgrad hat sich jedoch im Vergleichszeitraum – abgesehen vom Jahr 2003, das insbesondere wegen der relativ niedrigen Einnahmen auffällt – von 69,4 % (2000) auf 78,7 % (2005) erhöht.

Die „GPZ-Gebarung“ ist im Wesentlichen von zwei Positionen gekennzeichnet, bzw. von den Honoraren für die Referenten sowie den Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen. Relativ hoch ist auch der

jährliche Aufwand für Druckwerke. Wie bereits erwähnt hängt dies mit dem Aufbau der Fachbibliothek zusammen.

#### Honorare

Die Honorare für die Vortragenden sind für die einzelnen Fachbereiche in unterschiedlicher Höhe festgesetzt und betragen zum Prüfungszeitpunkt wie folgt (Höchstbeträge in € je Unterrichtseinheit):

#### Honorarsätze:

Basishonorarsatz	41,00
Kommunikation	43,60
Spezifische Fachvorträge	70,00
Referate bei Großveranstaltungen	110,00
Management	160,00
Kursbegleitung	8,00
EDV-Schulung	61,00

In einer internen Arbeitsgruppe des GPZ wurde im Jahr 2004 weiters festgelegt, dass Reisekosten für Referenten mit einem Wohnort innerhalb von Innsbruck nicht vergütet werden. Das Kilometergeld erhalten Tiroler Referenten mit einem Honorar von weniger als € 50,-, der Ersatz der Bahnkosten wird Referenten außerhalb von Tirol vergütet. In Einzelfällen übernimmt das GPZ auch die Übernachtungskosten. Diese Regelung entspricht in etwa jener des AZW.

#### Anregung

Mit sämtlichen Referenten wird eine Vereinbarung (Werkvertrag oder freier Lehrvertrag) getroffen, in der im Wesentlichen die vom Referenten zu erbringenden Leistungen sowie die entsprechenden Vergütungen festgehalten sind. Der LRH nahm Einsicht in einzelne Vereinbarungen und stellte fest, dass für einzelne Referenten neben dem Honorar und den Fahrtkosten auch die Nächtigungskosten übernommen wurden, obwohl der diesbezügliche Werkvertrag diesen Kostenersatz nicht umfasst hat. Der LRH empfiehlt, sämtliche vom GPZ übernommen Kosten auch im entsprechenden Vertrag aufzunehmen.

#### Grundlagen

Die Referentenhonorare hat ursprünglich die Landesregierung mit den Beschlüssen vom 20.3.1990 und 15.10.1991 festgesetzt. Die zwischenzeitlichen Erhöhungen beruhen einerseits ebenfalls auf

einem Beschluss der Landesregierung (12.6.2001 und 7.12.2004). Andererseits erfolgte eine Erhöhung im Einvernehmen mit der politischen Referentin.

Der Großteil der Referenten erhält den Basissatz. Er findet insbesondere bei den Pflegehilfeausbildungen Anwendung. Die letzte diesbezügliche Anpassung mit 1.1.2005 (von € 36,40 auf € 41,--) erfolgte in Anlehnung an die Honorarerhöhung im AZW.

Der Honorarsatz für Management gilt seit Jänner 2006. Dieser wurde mit Zustimmung der politischen Referentin von € 114,82 auf das nunmehrige Ausmaß von € 160,-- (= + 45 %) erhöht. Begründet wurde die deutliche Erhöhung mit der drohenden Fluktuation bewährter Referenten. Diese Honorarerhöhung bezieht sich auf rd. 200 Unterrichtseinheiten pro Jahr.

#### Hinweis

Die Honoraranpassungen in den letzten Jahren erfolgten vereinzelt und sehr unterschiedlich, vor allem die letzte Honorarerhöhung fiel sehr deutlich aus. Der LRH weist daraufhin, dass die erwähnten Honorarsätze Höchstbeträge sind und nicht generell zur Anwendung gelangen (sollten). Der erwähnte Honorarsatz für Management sollte auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

#### Teilnehmerbeiträge

Die Einnahmen des GPZ beziehen sich im Wesentlichen auf die Beiträge der Teilnehmer. Die Landesregierung hat zuletzt am 8.7.1997 beschlossen, für Fortbildungen am GPZ mindestens € 2,18 pro Unterrichtseinheit (à 45 min.) einzuheben. Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass für die Bemessung der Beiträge nunmehr generell € 5,-- pro Unterrichtseinheit zu Grunde gelegt werden. Demzufolge betragen beispielsweise die Kostenbeiträge für die halb- und ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen € 20,-- und € 40,--.

Hievon abweichend werden höhere Beiträge für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen (Kinästhetik, basale Stimulation - € 50,--/Tag; Management - € 60,--/Tag) sowie für Fortbildungsreihen und Weiterbildungen in Rechnung gestellt. Die Teilnehmerbeiträge für letztgenannte Veranstaltungen betragen derzeit wie folgt:

## Teilnehmerbeiträge:

	Beiträge
<u>Fortbildungsreihen:</u>	
Integratives Pflegekonzept	780,00
Pflegeplanung – Praxisanleitung	850,00
Unterrichten darf auch Spass machen - Unterrichtsentwicklung für die Praxis	960,00
Validation Anwenderkurs Level 1	650,00
<u>Weiterbildung:</u>	
Geriatrische Pflege/Pflegehelfer	900,00

Die genannten Veranstaltungen werden durchwegs als Module angeboten und können auch einzeln besucht werden. In diesen Fällen sind die Teilnehmerbeiträge anteilig zu entrichten. Bei einzelnen Veranstaltungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten über das Tiroler Bildungsgeld.

## Beitragsbefreiung

Die Ausbildungskosten für die Pflegehilfeausbildungen und Wiedereinstiegskurse trägt zur Gänze das Land. Die Teilnehmer haben keine Beiträge zu leisten. Diese Regelung stützt sich auf den Beschluss der Landesregierung vom 8.7.1997. Die Beitragsbefreiung bezieht sich dementsprechend auf Tiroler Teilnehmer.

Begründet wurde diese Befreiung damit, dass es sich bei den Teilnehmern großteils um ältere Personen und Familienerhalter mit finanziellen Verpflichtungen handelt und eine zusätzliche Belastung durch Teilnehmerbeiträge die Ausbildungsmöglichkeit minimieren würde. Auch die vergleichbaren Ausbildungen im AZW sehen eine Beitragsbefreiung vor. In diesen Fällen übernimmt diese Kosten die TILAK GmbH als Trägerin des AZW.

## Kalkulation

Die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge beruht auf der Grundlage, dass die Kosten für den laufenden Betrieb des GPZ möglichst zur Gänze abzudecken sind. Wie erwähnt war dies in den letzten Jahren nicht möglich. Davon abgesehen fehlen, wie später noch ausführlich erläutert, in der Kalkulation weitere Kosten, so etwa die Personal- und Raumkosten. Unter Berücksichtigung aller Kosten wären die kostendeckenden Teilnehmerbeiträge wesentlich höher.



Der LRH stellt weiters fest, dass die Teilnehmerbeiträge des GPZ grundsätzlich geringer sind als jene in anderen Bildungseinrichtungen (AZW, ÖGKV). Beispielsweise betragen die Teilnehmerbeiträge für die Weiterbildung „Geriatric für Pflegehelfer“ am AZW € 1.100,-- (180 Stunden) und am GPZ € 900,-- (200 Stunden).

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge am GPZ zu prüfen und gegebenenfalls die Beiträge anzupassen. Er empfiehlt weiters, die von der Landesregierung beschlossene gänzliche Beitragsbefreiung für bestimmte Veranstaltungen zu überdenken.

Stellungnahme der  
Regierung

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge am GPZ zu prüfen und die Beiträge gegebenenfalls anzupassen, wird aufgegriffen.*

*Auch die weitere Empfehlung, wonach die Beitragsbefreiung für bestimmte Veranstaltungen überdacht werden soll, wird geprüft. Grundsätzlich ist hiezu allerdings festzuhalten, dass nur jene Personen von der Beitragspflicht befreit sind, die bereits als Hilfskräfte in der Pflege eingesetzt werden oder den Pflegeberuf wieder aufnehmen wollen. In der Praxis sind dies häufig Frauen (WiedereinsteigerInnen), die in ihren Familien mittlerweile Alleinverdiener sind. Nach dem derzeitigen Kalkulationsmodell müsste von den in Rede stehenden Personengruppen für umfangreiche Ausbildungen (800 Stunden Theorie zu je € 4,50 pro Unterrichtseinheit) ein Beitrag von € 3.600,- geleistet werden, was für die derzeit beitragsbefreiten Personen in der Regel einen Grund darstellen würde, die Ausbildung nicht aufzunehmen. Für Fortbildungen von kürzerer Dauer gilt derzeit ein Beitragssatz von € 5,- pro Unterrichtseinheit.*

Fotokopienersatz

Neben den Teilnehmerbeiträgen werden vom GPZ weiters Kostenersatz für Fotokopien vereinnahmt. Diese Ersätze resultieren einerseits von den Teilnehmern, welche für die zur Verfügung gestellten Fotokopien meist einen Pauschalersatz leisten, sowie andererseits von den Bediensteten, welche für die Herstellung von Privatkopien einen Ersatz von 7 Cent/Kopie zu entrichten haben.

Anregung

Diese Ersätze lagen im Vergleichszeitraum zwischen € 1.379,-- und € 3.070,-- und wurden unter der VAP 2-512301-8171002 verbucht. Der LRH regt an, diese Ersätze künftig auch im Teilabschnitt des GPZ (51240) zu verbuchen.

## **5.2 Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement**

Die genannte Abteilung ist anweisungsberechtigte Stelle für die Verrechnung der Personalaufwendungen der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten am Landeskonservatorium und an Landesmusikschulen. Sofern diese Ausgaben nicht einem bestimmten Abschnitt (TILAK, DVT, Untervoranschläge) zugeordnet sind, werden die Personalausgaben grundsätzlich im Teilabschnitt 02000 „Amt der Tiroler Landesregierung (allgemein)“ verrechnet, so auch jene für das GPZ.

Für den Vergleichszeitraum hat der LRH für alle am GPZ beschäftigten Landesbediensteten die nachfolgenden Personalausgaben (Jahresbezüge zuzüglich Dienstgeberbeiträge) erhoben (Beträge in €):

Entwicklung der Personalausgaben:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Personalausgaben</b>	311.275	335.123	341.613	401.131	357.934	378.230

Feststellung

Der Personalstand des GPZ war im genannten Zeitraum unverändert. Die Personalausgaben haben sich im genannten Zeitraum kontinuierlich erhöht.

Das Jahr 2003 stellte insofern eine Ausnahme dar, als in diesem Jahr der Leitungswechsel erfolgte und die frühere Direktorin infolge ihres altersbedingten Ausscheidens eine Abfertigungsleistung erhielt.

## **5.3 Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung**

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung der Abteilung Justizariat u.a. für die Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land verfügt, zuständig. Hierzu gehört auch das angemietete Objekt Valiergasse 10. Demzufolge werden die gebäudebe-

zogenen Leistungen über dieses Sachgebiet abgewickelt und auf den entsprechenden VAP's verrechnet.

Die Ausgaben werden im Haushalt des Landes grundsätzlich über den Teilabschnitt 02002 „Amtsgebäude“, die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (= Erlöse für das Aufstellen von Getränkeautomaten) über den Teilabschnitt 84600 „Wohn- und Geschäftsgebäude“ verrechnet. Der LRH hat für das GPZ im Vergleichszeitraum folgende liegenschafts- und gebäudebezogene Gebarung erhoben:

#### Entwicklung der Miet- und Betriebskosten:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Ausgaben</b>						
Miete (inkl. Betriebskosten)	132.007	136.282	139.608	142.366	142.829	151.855
Reinigung	17.191	14.025	13.802	19.639	19.579	18.189
Energiebezüge	1.842	2.208	1.960	2.609	2.204	2.073
Instandhaltung von Gebäuden	89.644	3.458	3.325	4.566	0	0
Sonstige Ausgaben	5.036	123	8.244	2.093	474	787
<b>Einnahmen</b>						
Erlöse aus Vermietung u. Verpachtung	372	372	372	0	513	263
Rückersätze von Ausgaben	0	0	0	0	284	0

#### Betriebs- und Heizkosten

Neben dem Mietzins in Höhe von derzeit € 12.781,18 monatlich hat das Land lt. Mietvertrag Betriebs- und Heizkosten für die angemieteten sowie anteilig für die gemeinschaftlichen Anlagen zu ersetzen. Zu den vertraglich vereinbarten Betriebskosten zählen alle Aufwendungen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Mietobjektes erforderlich sind. Sie sind im Vertrag demonstrativ aufgezählt und entsprechen im Wesentlichen jenen in § 21 MRG aufgezählten Aufwendungen.

#### Jahresrechnung 2005

Der LRH nahm Einsicht in die Jahresrechnung für das Jahr 2005 und stellte fest, dass der Mietzins € 120.537,87, die Betriebskosten € 23.674,97 und die Heizkosten € 8.384,40 (jeweils brutto, bezogen auf ein Jahr) betragen. Unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Grundflächen ergibt dies einen Mietzins von € 11,17, Betriebskosten von € 1,72 sowie Heizkosten von € 0,64 (jeweils pro m<sup>2</sup> und Monat).

Im Vergleich zu anderen Mietverhältnissen des Landes sind insbesondere die Betriebskosten relativ hoch. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Positionen zurückzuführen.

#### Instandhaltung

Einerseits enthält die Jahresrechnung Instandhaltungskosten, beispielsweise im Jahr 2005 im Ausmaß von € 6.670,33. Lt. Mietvertrag hat das Land die Kosten des Reparaturfonds, aus welchem Reparaturen und Erhaltungsarbeiten zu bezahlen sind, zu leisten. Der LRH weist daraufhin, dass Instandhaltungskosten üblicherweise nicht zu den Betriebskosten zählen. Die Erhaltungspflicht des Mietobjektes hat grundsätzlich der Vermieter (vgl. § 1096 ABGB, §§ 3 ff MRG).

Dem Vermieter obliegende Erhaltungsarbeiten sind grundsätzlich solche, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses erforderlich sind, sowie die Arbeiten, die zur Erhaltung des Mietgegenstands erforderlich sind, jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernststen Schäden des Hauses handelt.

#### Verwaltungskosten

Andererseits enthält die Jahresabrechnung Verwaltungskosten in Höhe von € 11.490,--. Diese Kosten zählen regelmäßig zu den Betriebskosten und sind im gegenständlichen Mietvertrag auch ausdrücklich enthalten. Keine Aussage trifft der Mietvertrag allerdings über das Ausmaß dieser Kosten. Dieses haben Mieter und Vermieter nachträglich mit monatlich € 726,73 vereinbart.

Der LRH weist daraufhin, dass das vereinbarte Ausmaß im Vergleich zum MRG relativ hoch ist. Nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen darf ein Vermieter zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung ab 1.9.2006 € 2,98 pro m<sup>2</sup> und Jahr (vorher: € 2,77) anrechnen, im gegenständlichen Fall betragen die Verwaltungskosten € 8,07 pro m<sup>2</sup> und Jahr.

#### Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, das Mietverhältnis in Bezug auf die Betriebskosten zu überprüfen.

#### Stellungnahme der Regierung

*Die Betriebskosten sind im Punkt V. des Mietvertrages vom 15. November 1999 geregelt und umfassen sowohl die Kosten der Hausverwaltung als auch die Mittel des Reparaturfonds, mit denen die Reparaturen und die Erhaltungsarbeiten abgegolten werden. Im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird derzeit vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung und von der Abteilung Justizia-*

riat geprüft, ob die verrechneten Erhaltungsarbeiten mehr Reparatur- oder Substanzcharakter aufweisen, wobei in letzterem Fall – insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten Mietrechtsjurisprudenz des OGH - eine entsprechende Klarstellung im Hinblick auf die Bezug nehmende Vertragsbestimmung erforderlich wäre. Eine Änderung des Mietvertrages bedarf allerdings der Zustimmung des Vermieters. Die Kosten der Hausverwaltung betreffen Fragen der Abrechnung, die den Mietvertrag unberührt lassen.

Das Ausmaß der Verwaltungskosten wird im bezeichneten Mietvertrag nicht festgelegt. Auf Initiative des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung hat aber bereits am 10. April 2002 eine Besprechung mit dem Vermieter und der Abteilung Justizariat stattgefunden, in der ein pauschales Verwaltungshonorar in der Höhe von € 726,73 monatlich vereinbart wurde. Auch hier wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen und das Ausmaß der Verwaltungskosten neuerlich kritisch geprüft.

#### 5.4 Gesamtgebarung

Zusammenfassend ergeben sich für das GPZ im Vergleichszeitraum folgende Aufwendungen und Erträge, gegliedert nach den anweisenden Stellen (Beträge in €):

Entwicklung der Gesamtgebarung:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Ausgaben</b>						
Abteilung Landessanitätsdirektion	172.874	213.277	213.080	222.958	244.943	230.882
Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement	311.275	335.123	341.613	401.131	357.934	378.230
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung	245.720	156.097	166.939	171.273	165.086	172.904
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>729.870</b>	<b>704.497</b>	<b>721.633</b>	<b>795.361</b>	<b>767.963</b>	<b>782.017</b>
<b>Einnahmen</b>						
Abteilung Landessanitätsdirektion	121.659	142.641	170.007	111.405	204.399	183.912
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung	372	372	372	0	796	263
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>122.030</b>	<b>143.013</b>	<b>170.379</b>	<b>111.405</b>	<b>205.195</b>	<b>184.175</b>
<b>Differenz</b>	<b>-607.839</b>	<b>-561.484</b>	<b>-551.254</b>	<b>-683.957</b>	<b>-562.768</b>	<b>-597.842</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>16,7%</b>	<b>20,3%</b>	<b>23,6%</b>	<b>14,0%</b>	<b>26,7%</b>	<b>23,6%</b>

## Feststellung

Die Entwicklung der Gesamtausgaben und -einnahmen war im Vergleichszeitraum in etwa konstant. Wie bereits erwähnt, stellte das Jahr 2003 in finanzieller Hinsicht eine Ausnahme dar, da einerseits die Pensionierung der früheren Direktorin erfolgte und andererseits deutlich geringere Teilnehmerbeiträge zu verzeichnen waren. Das Jahr 2000 war durch höhere Instandhaltungskosten infolge der Neubesiedlung des Objektes „Valiergasse 10“ gekennzeichnet.

Die Ausgaben sind im Wesentlichen von den Leistungen für das Personal beeinflusst. Der Anteil der Personalausgaben betrug im Vergleichszeitraum, bezogen auf die Gesamtausgaben, 47,2 %. Demgegenüber betrug der Anteil der Gebäudeausgaben 24,0 % und der Anteil der Ausgaben für den laufenden Betrieb 28,8 %. Die Einnahmen beziehen sich, wie bereits erwähnt, überwiegend auf die Beiträge der Teilnehmer.

Abgesehen vom Jahr 2003 war der Abgang im Vergleichszeitraum mit durchschnittlich € 594.000,- in etwa gleich hoch. Er hat sich im Jahr 2005 – bedingt durch höhere Personalkosten – etwas erhöht. Den Abgang hat letztlich das Land als Träger des GPZ zur Gänze zu tragen.

Ausgaben-  
deckungsgrad

Unter Berücksichtigung aller Ausgaben und Einnahmen liegt der Ausgabendeckungsgrad im Vergleichszeitraum zwischen 14,0 % und 26,7 %, im Durchschnitt bei 20,8 %. Er war im Vergleichszeitraum tendenziell ansteigend, wobei er sich im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr etwas verschlechtert hat.



## 6. Personal

Im GPZ sind insgesamt zehn Landesbedienstete, hievon einzelne in Teilzeit, beschäftigt. Entsprechend der Tätigkeit verteilt sich der Personalstand wie folgt:

Personalstand:

	Anzahl	Beschäftigungs- ausmaß	Entlohnungs- gruppe
Direktorin	1	100	b
Lehrkräfte	7	500	c
Sekretariat	2	162,5	c/d
<b>Summe</b>	10	762,5	

Das Gesamtbeschäftigungsausmaß hat sich in den letzten Jahren kaum bzw. nur geringfügig verändert. Auffallend ist auch die geringe Fluktuation im GPZ. Mehrere Bedienstete sind seit mehr als 10 Jahren im GPZ tätig.

Lehrkräfte

Die Aufgabenschwerpunkte der Lehrkräfte (einschließlich Direktorin) liegen in der Planung, Organisation und Leitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, der Unterrichts- und Prüfungstätigkeit sowie der Konzept-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit. Mit Ausnahme der Direktorin sind die Lehrkräfte durchwegs in „c“ eingestuft.

Die Lehrkräfte verfügen durchwegs über eine dreijährige Diplombildung und haben eine viersemestrige Sonderausbildung für Lehr- bzw. Führungsaufgaben (Universitätslehrgang) absolviert. Auf Grund letztgenannter Ausbildung sind sie zur Führung der Berufsbezeichnung „Akademischer Lehrer für Gesundheitsberufe“ berechtigt. Sofern die Ausbildung im Rahmen des Dienstverhältnisses absolviert wurde, hat die diesbezüglichen Kosten (zuletzt € 8.000,-- pro Lehrgang) das Land übernommen.

Auf Grund ihrer Sonderstellung werden ihnen besondere Nebengebühren, wie die Pflegedienstzulage, die Pflegedienstchargenzulage, die Basisinfektionszulage und die Erschwerniszulage für das Pflegepersonal, zugestanden. Diese Zulagenregelung entspricht jener

bis vor rd. zwei Jahren gültigen Regelung für die in ähnlicher Verwendung eingesetzten Bediensteten der TILAK GmbH (AZW).

Nebenbeschäftigung	Einzelne Bedienstete des GPZ üben außerhalb ihres Dienstverhältnisses Nebenbeschäftigungen bei anderen Dienstgebern im unterschiedlichen Ausmaß und größtenteils befristet aus. Der LRH hat sich davon überzeugt, dass die betroffenen Bediensteten ihrer Meldepflicht durchwegs nachgekommen sind.
Sekretariat	Zwei Bedienstete (davon eine zu 62,50 %) sind für die laufenden Sekretariatsaufgaben, die Kassenführung und die Buchhaltung verantwortlich.
Freier Dienstvertrag	Mit einer Person ist ein freier Dienstvertrag abgeschlossen, welche für die Begleitung und Organisation von Fortbildungen eingesetzt wird. Sie ist durchgehend geringfügig beschäftigt und wird entsprechend ihres Arbeitseinsatz entlohnt.
Referenten	<p>Die Unterrichts- bzw. Vortragstätigkeit wird einerseits von Bediensteten des GPZ bzw. des Landes und andererseits durch Dritte wahrgenommen.</p> <p>Je nach Dauer und Ausmaß der Vortragstätigkeit wird mit jedem Referenten, der nicht in einem Dienstverhältnis zum Land steht, entweder ein Werkvertrag oder ein freier Lehrvertrag abgeschlossen. Während Werkvertragsnehmer für die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge selbst aufzukommen haben, nimmt bei Referenten mit einem freien Lehrvertrag die Meldepflichten und die Honorarabzüge (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer) der Auftraggeber Land wahr. Die Leistungen des letztgenannten Personenkreises werden daher über die Abteilung Buchhaltung (Lohnverrechnung) abgerechnet.</p> <p>Werkverträge werden grundsätzlich mit Referenten, die einmal tätig sind, freie Lehrverträge hingegen mit Referenten, die mehrmals oder regelmäßig tätig sind, abgeschlossen. Im vergangenen Schuljahr wurden insgesamt rd. 190 Werkverträge und 30 freie Lehrverträge abgeschlossen.</p>
Landesbedienstete als Referenten	Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung die Abwicklung bei den Referenten aus dem Kreis der Landesbediensteten einer detaillierten Betrachtung unterzogen. Insgesamt waren in den letzten drei Schu-



lungsjahren 13 Landesbedienstete teilweise in allen Jahren wiederkehrend als Referenten tätig.

In diesem Zusammenhang hat der LRH auch festgestellt, dass der Titel für die Bewirtschaftung der Voranschlagspost „1 512409 7270 – Entgelte für freie Dienstverhältnisse“ eher großzügig interpretiert und an drei „Referenten“ aus dem Kreis der Landesbediensteten nicht ein Honorar sondern jeweils eine pauschale Abgeltung ausgezahlt wurde. Dies waren im November 2003 ein Betrag von € 200,- für die Beurteilung von Projektarbeiten und im Juni 2004 für die Vorbereitung „Tag der Pflege“ eine Abgeltung von € 100,- respektive € 500,-. Eine Person war zusätzlich auch als Referentin tätig.

Kritik

Diese Vorgangsweise entspricht nicht der üblichen Praxis in der Landesverwaltung, werden doch Belohnungen nach Antrag an eine Kommission und deren Beschlussfassung gewährt.

Somit verbleiben elf Personen, die als Referenten im Einsatz waren und teilweise auch heute noch sind.

Durchführung der Tätigkeit

Der Großteil der Referenten war in der Freizeit und somit in Form der Nebenbeschäftigung tätig. Es wurde festgestellt, dass vier von elf Referenten zumindest in einer Veranstaltung als Referenten in der Dienstzeit und somit in Form einer Nebentätigkeit eingesetzt waren.

Zwei dieser vier Referenten waren im betrachteten Zeitraum regelmäßig tätig und haben alle Referate in der Dienstzeit abgehalten. Diese beiden Referenten decken etwa ein Drittel der von Landesbediensteten in diesem Zeitraum gehaltenen Stunden ab. Sie werden in der anonymisierten Tabelle als A2 und A3 bezeichnet. Einer der beiden anderen Referenten (A1) war nur einmal tätig. Der andere Referent (A6) hat zusätzlich auch in seiner Freizeit referiert, dort jedoch zu einem deutlich höheren Stundensatz.

Freie Honorarvereinbarung

Nebenbeschäftigung funktioniert nach den Prinzipien von Angebot und Nachfrage und daher sind freie Honorarvereinbarungen zulässig. Es wurden jedoch, wie bereits ausgeführt, durch entsprechende Beschlüsse der Landesregierung Obergrenzen festgelegt, sodass für das GPZ als Auftraggeber Klarheit geschaffen ist.

Praxis im GPZ  
Nebenbeschäftigung

Wie der anonymisierten Tabelle entnommen werden kann, bewegen sich die Honorare bei Nebenbeschäftigung durchaus in der Höhe des Regierungsbeschlusses oder entsprechender Anordnungen. Jene Referenten, die ihre Tätigkeit als Nebenbeschäftigung durchführen, lukrieren einen mittleren Stundensatz von € 41,67. Mit etwa der Hälfte der für die Vortragstätigkeit von Landesbediensteten aufgewendeten Kosten werden ca. zwei Drittel der Stunden abgegolten.

Praxis im GPZ  
Nebentätigkeit

Jene Referenten, die im Rahmen einer Nebentätigkeit agieren, erhalten mittlere Stundensätze von € 70,10, sodass das verbleibende Drittel der Veranstaltungen die andere Hälfte der Mittel benötigt. Die bereits erwähnten Referenten A2 und A3, die ihre Tätigkeit ausschließlich als Nebentätigkeit durchführen, fallen durch die Höhe der Honorare auf. Diese sind mit einem Stundensatz von € 72,67 deswegen als überhöht zu bezeichnen, da die Referate in der Dienstzeit gehalten werden.

Praxis im GPZ  
Schlussfolgerung

Derzeit kommt die durch Landesbedienstete in Form einer Nebentätigkeit durchgeführte Referatstätigkeit doppelt so teuer als wenn diese in Form einer Nebenbeschäftigung abgewickelt würde. Dies ist aber der eigentlichen Intention diametral entgegengesetzt.

Anonymisierte Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält Daten zur Referententätigkeit der anonymisierten Landesbediensteten (Spalte „Code“). „BA“ steht für Beschäftigungsausmaß (vb – vollbeschäftigt, tb – teilbeschäftigt). Anzahl gibt Aufschluss für die Häufigkeit der Verwendung dieses Referenten, gemeinsam mit der Anzahl der Stunden. „Meldung“ sagt aus, ob die Meldung einer Nebenbeschäftigung (NB) erfolgt ist. „€/UE“ gibt die Höhe des Honorarsatzes bei „NB“ oder Nebentätigkeit „NT“ für eine „UE“ (Unterrichtseinheit) an.

#### Honorare Landesbedienstete als Referenten:

Code	BA	Anzahl	Stunden	Meldung	€/UE		Summe
					NB	NT	Honorar
A1	vb	1	3			41,00	123,00
A2	vb	9	28	(NB)		72,67	2.034,76
A3	vb	6	48			72,67	3.488,16
A4	vb	3	11		72,67		799,37
A5	vb	2	8	NB	50,00		400,00
A6	vb	1	4			43,00	172,00
A6	vb	1	4	NB	72,67		290,68

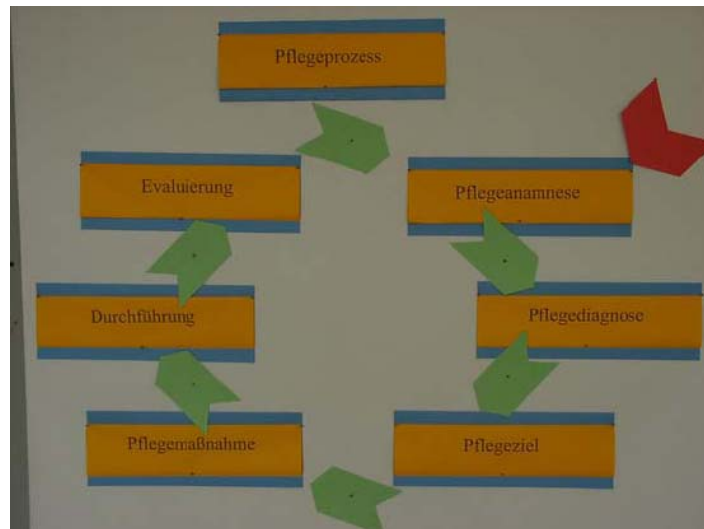
Code	BA	Anzahl	Stunden	Meldung	€/UE	€/UE	Summe
					NB	NT	Honorar
A7	vb	1	2	NB	60,00		120,00
A8	vb	4	14	NB	41,00		574,00
A9	vb	20	80	NB	36,40		2.912,00
B3	tb	6	20	(NB)	36,40		728,00
B4	tb	2	6		36,40		218,40

Regierungsbeschluss 20.3.1990 Der mit Aktenzahl Vc-6039/1-481 eingebrachte und beschlossene Antrag regelt die Honorare und Prüfungsgebühren im damaligen Fortbildungszentrum für Gesundheitsberufe. Dort findet sich unter der Rubrik „Regelung für Landesbedienstete“: „... Die Lehr- und Prüfungstätigkeit von Vortragenden, welche dem Personalstand des Landes Tirol angehören, wird nur insoweit honoriert, als diese außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird. ...“. Da dieser Beschluss aufrecht ist, muss davon ausgegangen werden, dass für Lehr- und Prüfungstätigkeiten in Form einer Nebentätigkeit kein Honorar gebührt und die derzeitige Praxis im Widerspruch zur Beschlusslage steht.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit wird daher empfohlen, die Beschäftigung von Landesbediensteten, auch als Referenten für das GPZ, in Form einer Nebentätigkeit vor allem hinsichtlich der Honorargestaltung neu zu regeln.

*Stellungnahme der Regierung* Die Kritik des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der pauschalen Abgeltung von Referenten aus dem Kreis der Landesbediensteten und die darauf Bezug nehmende Empfehlung werden zum Anlass genommen, die mit Beschluss der Landesregierung vom 20. März 1990, Zl. Vc-6039/1-481, festgelegte Regelung der Honorare und Prüfungsgebühren für Landesbedienstete zu überarbeiten und eine einheitliche Vorgehensweise sicher zu stellen.

Auszahlung Alle Referenten unterschreiben nach Beendigung der Tätigkeit eine vom GPZ vorbereitete Kostennote und es erfolgt dann die Vergütung im Rahmen der IPA-Lohnabrechnung.



## 7. Aufgabenreform

Wie eingangs erwähnt, ist das GPZ eine Einrichtung des Landes (Abteilung Landessanitätsdirektion). Sie wurde zu Beginn der 90er Jahre geschaffen, da insbesondere in den Bereichen der Alten- und Hauskrankenpflege die entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten fehlten. Es hat sich im Laufe der Jahre zu einer durchaus anerkannten Bildungseinrichtung entwickelt.

Der LRH hat im Bericht sehr ausführlich auf die Berufsgesetze hingewiesen, in welchen u.a. die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die betreffenden Berufsgruppen geregelt sind. Daraus lässt sich für das GPZ auch eine Existenzberechtigung ableiten; eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung des GPZ gibt es nicht.

Das GPZ steht am „Gesundheits- und Sozialbildungsmarkt“ im Wettbewerb mit anderen Institutionen. Die Führung des GPZ als Landeseinrichtung hat insbesondere den Vorteil, dass das Land auf seine Einrichtung eine unmittelbare Einflussmöglichkeit hat. Auf diese Weise kann es im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung flexibel und bedarfsgerecht agieren. Andererseits ist das GPZ aber auch an bestimmte Regelungen und Vorschriften des Landes gebunden, die für den Betrieb des GPZ mitunter hemmend wirken können.

TIVES

Die Landesregierung hat am 30.5.2006 die Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie (TIVES) beschlossen und sich damit zu einer

wirksamen und nachhaltigen Verwaltungsreform bekannt. Das Projekt besteht aus sechs Modulen mit jeweils eigenen Modulzielen, -strategien und -instrumenten.

Ein Modul befasst sich mit der Aufgabenreform und Deregulierung. Darin ist als ein Modulziel die „Besinnung auf die Kernaufgaben des Landes“ und als eine Modulstrategie der „Rückzug des Landes zugunsten privater Leistungserbringung, sofern ein privater Markt besteht“ formuliert.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Prüfungsgegenstand daraufhin, dass die vom GPZ angebotenen Leistungen nicht unbedingt zu den Kernaufgaben der Landesverwaltung zählen. Die Führung des GPZ in einer anderen organisatorischen Form außerhalb der Landesverwaltung (Ausgliederung auf eine Eigengesellschaft oder Auslagerung der Aufgaben) wäre durchaus denkbar und möglich. Der LRH empfiehlt, entsprechende Überlegungen dahingehend anzustellen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Die Gruppe Gesundheit und Soziales hat bereits im Jahr 1995 Überlegungen angestellt, die Aufgaben des GPZ auszulagern, und hat auch eine Stellungnahme des Ausbildungszentrums West (AZW) betreffend die Übernahme von Ausbildungen durch das AZW eingeholt. Es wurden auch verschiedene Berechnungsmodelle zu den Miet-, Betriebs- und Personalkosten des GPZ erstellt und die Honorare mit dem AZW verglichen.*

*Das seinerzeitige Landes-Kontrollamt hat das GPZ noch im Jahr 1995 einer Einschau unterzogen und der geprüften Einrichtung ein grundsätzlich gutes Zeugnis ausgestellt. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Konkurrenzierungen im Ausbildungsangebot zu vermeiden und entsprechende Kooperationen mit dem AZW einzugehen sind. Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsergebnisses wurden die Überlegungen zu einer Ausgliederung des GPZ oder Auslagerung seiner Aufgaben vorerst nicht weiter verfolgt.*

*Die Worte „Besinnung auf die Kernaufgaben des Landes“ und „Rückzug des Landes zugunsten privater Leistungserbringung, sofern ein privater Markt besteht“ sind wörtlich der Internet-/Intranet-Präsentation von des TIVES-Moduls "Aufgabenreform und Deregulierung" entnommen, die naturgemäß kurz und prägnant sein muss. Zum Wesen der Kernaufgaben der Landesverwaltung und zur Frage des Rückzuges des Landes zugunsten privater Leistungserbringung*

wurde kürzlich in Beantwortung einer schriftlichen Anfrage des Herrn Klubobmanns Willi Tilg betreffend Verwaltungsreform (TIVES) ausführlich Stellung genommen (vgl. SHO-GE-10/241, vom 21.12.2006 und SHO-GE-111/106, vom 21.12.2006).

*Hervorzuheben ist, dass die Strategie des Rückzugs des Landes zugunsten privater Leistungserbringung grundsätzlich das Bestehen eines Marktes voraussetzt. Öffentliche Monopole sollen nicht durch private Monopole ersetzt werden. Eine Betrauung von Privaten/Unternehmen hat dann keinen Sinn, wenn der Bürger nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen kann, sondern dann von einem privaten Monopolisten abhängig ist (vgl. S. 48 der Machbarkeitsstudie).*

*Ausgliederungen sind im Landesbereich derzeit generell nicht geplant. Bei einer Auslagerung stellt sich primär die Frage, welchem Rechtsträger die Besorgung der vom GPZ besorgten Aufgaben übertragen werden könnte. Im Sinn eben getätigten Ausführungen scheint eine Betrauung des AZW nur dann sinnvoll, wenn die Bürger auch dann noch zwischen verschiedenen Anbietern wählen können. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung dürfte die Anregung des seinerzeitigen Landes-Kontrollamtes nach wie vor eine gewisse Berechtigung haben, dass Konkurrenzierungen im Ausbildungsangebot zu vermeiden und entsprechende Kooperationen mit dem AZW einzugehen sind. Die Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO ermöglicht es, dem Tiroler Landtag nach Ablauf eines Jahres zu berichten, ob (und wie) der Empfehlung des Landesrechnungshofes unter Beachtung auf die sich ändernden Rahmenbedingungen im Pflegebereich entsprochen werden konnte oder nicht.*

**Replik des LRH**

**Die Anfragebeantwortung konnte in den Bericht noch nicht einfließen, da sie zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht bekannt war. Der LRH hält zu den Ausführungen der Regierung zu diesem Punkt fest, dass sich diese mit der Grundhaltung des LRH zum Thema Ausgliederungen decken. Die Empfehlung soll – wie von der Regierung auch so aufgefasst – einen Denkanstoß anstellen, ob und inwieweit die im Außenauftritt vertretene Selbstständigkeit auch ihren organisatorischen Niederschlag finden kann. Die gute Arbeit des GPZ kann auch in diesem Bericht bescheinigt werden.**

## **8. Schlussbemerkungen**

---

Auf Grund der demographischen und medizinischen Entwicklung stieg die Anzahl der Angehörigen von Pflege- und Betreuungsberufe in den letzten Jahren kontinuierlich an. Der Pflegebereich ist zweifellos ein Bereich mit enormen Beschäftigungspotentialen. Die Pflege und Betreuung insbesondere älterer, aber auch behinderter Menschen stellt künftig eine Herausforderung für die Gesellschaft dar.

Das GPZ als eine Einrichtung des Landes wurde zu Beginn der 90er Jahre geschaffen. Es hat sich seither kontinuierlich weiterentwickelt und ist heute als Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung für den Gesundheits- und Sozialbereich am diesbezüglichen Bildungsmarkt durchaus anerkannt.

Das GPZ ist allerdings auch die einzige „Schule“, die als Referat einer Landesabteilung geführt wird. Der LRH empfahl zu prüfen, ob dieser Zustand aufgegeben werden sollte, um im direkten Wettbewerb die Angebotspalette zu erproben und die Qualität möglichst noch weiter zu verbessern.

Zielgruppe der Veranstaltungen des GPZ sind einerseits Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, aber auch für Angehörige anderer Berufsgruppen sind die durchwegs berufsbegleitend angebotenen Veranstaltungen konzipiert. Das GPZ versteht sich als bereichsübergreifende Einrichtung, deren Veranstaltungen vorwiegend auf den extramuralen Bereich mit den Schwerpunkten Gesundheits- und Krankenpflege, Rehabilitation sowie Behindertenbetreuung gerichtet sind. Der LRH wies auch auf die geänderten Rahmenbedingungen (gesetzliche Änderungen) in Bezug auf die Sozialbetreuungsberufe hin und empfahl, diese Zielgruppe vermehrt in ihr Bildungsangebot einzubeziehen.

Das GPZ ist im Jahr 1999 in das Objekt „Valiergasse 10“ übersiedelt und findet dort mit dem nunmehr zur Verfügung stehenden Büro- und fünf Schulungsräumen (ein Raum für bis zu 50 Personen, die übrigen für 18 bis 25 Personen) grundsätzlich das Auslangen.

Die Gebarung des GPZ wird von mehreren Dienststellen des Landes vollzogen. Der LRH hat festgestellt, dass in den letzten sechs Jahren die Entwicklung der Gesamtausgaben und –einnahmen konstant war. Den Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich

€ 750.000,- standen Gesamteinnahmen in Höhe von € 156.000,- gegenüber. Daraus ergibt sich ein jährlicher Abgang in Höhe von € 594.000,-, den das Land als Träger der Einrichtung zur Gänze zu tragen hat. Der Ausgabendeckungsgrad betrug im Vergleichszeitraum durchschnittlich 20,8 %. Der LRH empfahl in diesem Zusammenhang die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge zu prüfen.

In Bezug auf das Rechnungswesen und den administrativen Bereich ergaben sich für den LRH grundsätzlich keine Beanstandungen. Der LRH hat Verbesserungspotentiale insbesondere im Bereich der EDV (Veranstaltungsmanagement) geortet, die vom GPZ ohnehin schon seit längerem urgirt werden, und entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Der Personalstand des GPZ und das Gesamtbeschäftigungsausmaß haben sich in den letzten Jahren kaum oder nur geringfügig verändert. Die Fluktuation war gering, mehrere Bedienstete waren bereits seit mehr als 10 Jahren beschäftigt. Dies mag auch als Zeichen für ein gutes Betriebsklima gelten. Der LRH fand jedenfalls bei seiner Prüfung ein bemühtes und sehr engagiertes Mitarbeiterteam vor.

Die Aufgabenschwerpunkte der Mitarbeiter des GPZ liegen im Wesentlichen in der Planung, Organisation und Leitung der Veranstaltungen sowie der Unterrichts- und Prüfungstätigkeit. Darüberhinaus verfügt das GPZ über einen großen Referentenpool. Die externen Referenten nehmen die Unterrichts- und Vortragstätigkeit entweder in Form eines Werkvertrages oder eines freien Lehrvertrages wahr. Auch einzelne Landesbedienstete kommen dabei zum Einsatz. Diesbezüglich stellte der LRH eine uneinheitliche Vorgangsweise fest, weshalb er sich für eine entsprechende Neuregelung aussprach.

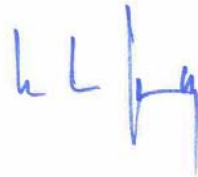
## **9. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt im Sinne der Optimierung der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen die Durchführung einzelner (weiterer) Bildungsmaßnahmen für Sozialbetreuungsberufe zu prüfen.



- Seite 16 Aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes wird empfohlen, alle im Einsatz befindlichen USB-Sticks entsprechend sicher zu machen und diesbezüglich eine Sicherheitsstrategie für den Einsatz von Personal Computern so festzuschreiben, dass die technischen Entwicklungen der letzten Jahre abgebildet sind.
- Seite 17 Der LRH vertritt aus Gründen der Betriebssicherheit und zum Schutz vor Diebstahl oder Malversation generell die Ansicht, dass Beamer in Vortragsräumen oder Besprechungszimmern fix installiert und mit geeigneten, ebenso fix installierten Personal Computern angesteuert werden sollen.
- Seite 28 Es wird daher aus Gründen der Effizienz und Sicherheit empfohlen, kurzfristig eine geeignete Softwareunterstützung bereitzustellen. Dabei ist wohl unverzichtbar, auf eine zentrale Wart- und Administrierbarkeit der Software zu achten, sodass für alle Bereiche der Landesverwaltung, die im Bereich der Bildung tätig sind, ein einheitliches und zentral gewartetes System zur Verfügung steht.
- Seite 31 Auf Grund der offensichtlichen Nichtakzeptanz dieser Gutscheinaktion und des damit verbundenen administrativen Aufwandes empfiehlt der LRH von der Ausgabe solcher Gutscheine künftig Abstand zu nehmen.
- Seite 37 Der LRH empfiehlt die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge am GPZ zu prüfen und gegebenenfalls die Beiträge anzupassen. Er empfiehlt weiters, die von der Landesregierung beschlossene gänzliche Beitragsbefreiung für bestimmte Veranstaltungen zu überdenken.
- Seite 40 Der LRH empfiehlt, das Mietverhältnis in Bezug auf die Betriebskosten zu überprüfen.
- Seite 47 Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit wird daher empfohlen, die Beschäftigung von Landesbediensteten, auch als Referenten für das GPZ, in Form einer Nebentätigkeit vor allem hinsichtlich der Honorargestaltung neu zu regeln.
- Seite 49 Der LRH weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Prüfungsgegenstand daraufhin, dass die vom GPZ angebotenen Leistungen nicht unbedingt zu den Kernaufgaben der Landesverwaltung

zählen. Die Führung des GPZ in einer anderen organisatorischen Form außerhalb der Landesverwaltung (Ausgliederung auf eine Eigengesellschaft oder Auslagerung der Aufgaben) wäre durchaus denkbar und möglich. Der LRH empfiehlt, entsprechende Überlegungen dahingehend anzustellen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters that appear to be 'KLH'.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 21.3.2007

## Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.





Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den  
Landesrechnungshof

i m H a u s e

*Dr. Gerhard Brandmayr*

*Telefon: 0512/508-2120*

*Telefax: 0512/508-2225*

*E-Mail: [verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at](mailto:verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Gesundheitspädagogisches Zentrum";  
Äußerung**

*Geschäftszahl VEntw-RL-36/13*

*Innsbruck, 08.03.2007*

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 13. März 2007 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 30. Jänner 2007, ZI. LR-0530/7, "Gesundheitspädagogisches Zentrum" folgende

**Ä u ß e r u n g:**

**Zu Punkt 1.2.1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe**

**Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Seite 3)**

Die Ausführungen **im dritten Absatz**, wonach "den Angehörigen beider Berufsgruppen (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer; Anm.) die eigenverantwortliche Durchführung von pflegerischen Maßnahmen sowie die mitverantwortliche Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten vorbehalten sind, soweit diese im Einzelfall von einem Arzt angeordnet werden können (z.B. Verabreichung von Medikamenten, Insulininjektionen, usw.)" bedürfen insofern einer Klarstellung, als der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 Abs. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006, zwar die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen und die Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen, einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten oder Klienten und die Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten umfasst, diese Aufgaben dürfen aber von den Pflegehelfern nicht eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle darf die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nämlich nur nach Anordnung und unter

Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Auch die Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten durchgeführt werden (vgl. Abs. 4). Selbst wenn die bezeichneten Tätigkeiten in einzelnen Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt auch ohne Aufsicht durchgeführt werden dürfen, sofern der Gesundheitszustand des pflegebedürftigen Menschen diese Tätigkeiten zulässt und die Anordnung schriftlich erfolgt ist, so hat die anordnende Person nachträglich die Durchführung zu kontrollieren (vgl. Abs. 5).

### **Zu Punkt 1.2.2 Sozialbetreuungsberufe**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 8)**

Der Entwurf eines Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Gesetzes wird derzeit ausgearbeitet und es soll die Regierungsvorlage dem Tiroler Landtag so rechtzeitig zugeleitet werden, dass dieser noch in diesem Jahr einen Beschluss fassen kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe). Das Gesundheitspädagogische Zentrum (im Folgenden kurz "GPZ" genannt) bietet in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein W.I.R. bereits seit zehn Jahren eine Pflegehilfsausbildung mit integriertem qualifiziertem Behindertenbetreuer an und es soll dieser Verein auch in Zukunft als Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe mitberücksichtigt werden. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.

### **Zu Punkt 2.6 EDV-Ausstattung**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes ist berechtigt und wurde auch bereits aufgegriffen. Die DVT-Daten-Verarbeitung Tirol GmbH hat bereits den Auftrag erhalten, die technischen Möglichkeiten zur Verschlüsselung der auf den USB-Sticks gespeicherten Daten zu prüfen und umzusetzen. Diese Datenverschlüsselung soll dann generell bei allen in der Tiroler Landesverwaltung verwendeten USB-Sticks erfolgen, um die Sicherheit personenbezogener Daten und die Amtsverschwiegenheit bestmöglich zu gewährleisten.

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)**

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde auch der vierte Beamer bereits fix installiert. Die weitere Empfehlung, wonach die Beamer aus Gründen der Betriebssicherheit und des Schutzes vor Diebstahl oder Malversation mit ebenso fix installierten Personal Computern angesteuert werden sollten, wird geprüft. Für den Einsatz von Laptops spricht, dass sie aufgrund ihrer Mobilität leicht weggesperrt und somit ohne großen Aufwand vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden können. Auch die gelegentlich auftretenden Probleme beim Anschluss eines Beamers sind in der Regel rasch durch Routineeinstel-

lungen lösbar. Schließlich sind Laptops bei Bedarf auch außerhalb der Schulungsräume und somit wesentlicher effizienter als Stand-PC's einsetzbar.

### **Zu Punkt 3.3 Veranstaltungsmanagement**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dem GPZ kurzfristig eine geeignete Softwareunterstützung zur Verfügung zu stellen, wird noch in diesem Jahr umgesetzt. Die Entscheidung über die Software ist grundsätzlich bereits gefallen, derzeit wird noch von der Abteilung Landessanitätsdirektion im Auftrag der Gruppe Gesundheit und Soziales im Lichte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Zahl der erforderlichen Lizenzen und die Notwendigkeit der Gesamtanschaffung (statt einer modularen Vorgangsweise) geprüft.

Das geforderte einheitliche und zentral gewartete System für alle Bereiche der Landesverwaltung, in denen Bildungsaufgaben erledigt werden, ist allerdings nicht ohne weiteres realisierbar, da die Anforderungen an die Verwaltung und Wartung fachspezifischer Softwareprogramme erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sind. Die Landesregierung ist ständig bemüht, den EDV-Einsatz in der Landesverwaltung zu optimieren und Effizienzsteigerungspotenziale bestmöglich wahrzunehmen.

### **Zu Punkt 4. Rechnungswesen, Kassa, Inventar**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt und die Gutscheinaktion eingestellt.

### **Zu Punkt 5.1 Abteilung Landessanitätsdirektion**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 34)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge am GPZ zu prüfen und die Beiträge gegebenenfalls anzupassen, wird aufgegriffen.

Auch die weitere Empfehlung, wonach die Beitragsbefreiung für bestimmte Veranstaltungen überdacht werden soll, wird geprüft. Grundsätzlich ist hierzu allerdings festzuhalten, dass nur jene Personen von der Beitragspflicht befreit sind, die bereits als Hilfskräfte in der Pflege eingesetzt werden oder den Pflegeberuf wieder aufnehmen wollen. In der Praxis sind dies häufig Frauen (WiedereinsteigerInnen), die in ihren Familien mittlerweile Alleinverdiener sind. Nach dem derzeitigen Kalkulationsmodell müsste von den in Rede stehenden Personengruppen für umfangreiche Ausbildungen (800 Stunden Theorie zu je € 4,50 pro Unterrichtseinheit) ein Beitrag von **€3.600,-** geleistet werden, was für die derzeit beitragsbefreiten Personen in der Regel einen Grund darstellen würde, die Ausbildung nicht aufzunehmen. Für Fortbildungen von kürzerer Dauer gilt derzeit ein Beitragssatz von € 5,- pro

Fortbildungen von kürzerer Dauer gilt derzeit ein Beitragssatz von € 5,- pro Unterrichtseinheit.

### **Zu Punkt 5.3 Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung**

#### **Instandhaltung (Seite 36), Verwaltungskosten und Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 37)**

Die Betriebskosten sind im Punkt V. des Mietvertrages vom 15. November 1999 geregelt und umfassen sowohl die Kosten der Hausverwaltung als auch die Mittel des Reparaturfonds, mit denen die Reparaturen und die Erhaltungsarbeiten abgegolten werden. Im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird derzeit vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung und von der Abteilung Justizariat geprüft, ob die verrechneten Erhaltungsarbeiten mehr Reparatur- oder Substanzcharakter aufweisen, wobei in letzterem Fall – insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten Mietrechtsjudikatur des OGH - eine entsprechende Klarstellung im Hinblick auf die Bezug nehmende Vertragsbestimmung erforderlich wäre. Eine Änderung des Mietvertrages bedarf allerdings der Zustimmung des Vermieters. Die Kosten der Hausverwaltung betreffen Fragen der Abrechnung, die den Mietvertrag unberührt lassen.

Das Ausmaß der Verwaltungskosten wird im bezeichneten Mietvertrag nicht festgelegt. Auf Initiative des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung hat aber bereits am 10. April 2002 eine Besprechung mit dem Vermieter und der Abteilung Justizariat stattgefunden, in der ein pauschales Verwaltungshonorar in der Höhe von € 726,73 monatlich vereinbart wurde. Auch hier wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen und das Ausmaß der Verwaltungskosten neuerlich kritisch geprüft.

### **Zu Punkt 6. Personal**

#### **Kritik (Seite 41) und Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 43)**

Die Kritik des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der pauschalen Abgeltung von Referenten aus dem Kreis der Landesbediensteten und die darauf Bezug nehmende Empfehlung werden zum Anlass genommen, die mit Beschluss der Landesregierung vom 20. März 1990, Zl. Vc-6039/1-481, festgelegte Regelung der Honorare und Prüfungsgebühren für Landesbedienstete zu überarbeiten und eine einheitliche Vorgehensweise sicher zu stellen.

### **Zu Punkt 7. Aufgabenreform**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)**

Die Gruppe Gesundheit und Soziales hat bereits im Jahr 1995 Überlegungen angestellt, die Aufgaben des GPZ auszulagern, und hat auch eine Stellungnahme des Ausbildungszentrums West (AZW) betreffend die Übernahme von Ausbildungen durch das AZW eingeholt.



Es wurden auch verschiedene Berechnungsmodelle zu den Miet-, Betriebs- und Personalkosten des GPZ erstellt und die Honorare mit dem AZW verglichen.

Das seinerzeitige Landes-Kontrollamt hat das GPZ noch im Jahr 1995 einer Einschau unterzogen und der geprüften Einrichtung ein grundsätzlich gutes Zeugnis ausgestellt. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Konkurrenzierungen im Ausbildungsangebot zu vermeiden und entsprechende Kooperationen mit dem AZW einzugehen sind. Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsergebnisses wurden die Überlegungen zu einer Ausgliederung des GPZ oder Auslagerung seiner Aufgaben vorerst nicht weiter verfolgt.

Die Worte „Besinnung auf die Kernaufgaben des Landes“ und „Rückzug des Landes zugunsten privater Leistungserbringung, sofern ein privater Markt besteht“ sind wörtlich der Internet-/Intranet-Präsentation von des TIVES-Moduls "Aufgabenreform und Deregulierung" entnommen, die naturgemäß kurz und prägnant sein muss. Zum Wesen der Kernaufgaben der Landesverwaltung und zur Frage des Rückzuges des Landes zugunsten privater Leistungserbringung wurde kürzlich in Beantwortung einer schriftlichen Anfrage des Herrn Klubobmanns Willi Tilg betreffend Verwaltungsreform (TIVES) ausführlich Stellung genommen (vgl. SHO-GE-10/241, vom 21.12.2006 und SHO-GE-111/106, vom 21.12.2006).

Hervorzuheben ist, dass die Strategie des Rückzuges des Landes zugunsten privater Leistungserbringung grundsätzlich das Bestehen eines Marktes voraussetzt. Öffentliche Monopole sollen nicht durch private Monopole ersetzt werden. Eine Betrauung von Privaten/Unternehmen hat dann keinen Sinn, wenn der Bürger nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen kann, sondern dann von einem privaten Monopolisten abhängig ist (vgl. S. 48 der Machbarkeitsstudie).

Ausgliederungen sind im Landesbereich derzeit generell nicht geplant. Bei einer Auslagerung stellt sich primär die Frage, welchem Rechtsträger die Besorgung der vom GPZ besorgten Aufgaben übertragen werden könnte. Im Sinn eben getätigten Ausführungen scheint eine Betrauung des AZW nur dann sinnvoll, wenn die Bürger auch dann noch zwischen verschiedenen Anbietern wählen können. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung dürfte die Anregung des seinerzeitigen Landes-Kontrollamtes nach wie vor eine gewisse Berechtigung haben, dass Konkurrenzierungen im Ausbildungsangebot zu vermeiden und entsprechende Kooperationen mit dem AZW einzugehen sind. Die Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO ermöglicht es, dem Tiroler Landtag nach Ablauf eines Jahres zu berichten, ob (und wie) der Empfehlung des Landesrechnungshofes unter Bedachtnahme auf die sich ändernden Rahmenbedingungen im Pflegebereich entsprochen werden konnte oder nicht.

### **Zu Punkt 8. Schlussbemerkungen:**

Zu diesen Punkten wurde bereits bei den entsprechenden Passagen des Rohberichtes Stellung genommen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa  
Landeshauptmann